Vor dem grosherzoglichen Notar

Johann Georg Giar in Frankfurt am Mayn und den bei-
den nachbenannten Zeugen waren gegenwärtig, Herr Doctor Medici-
nae Actu Klinischen Carl Wagner, als Coadministrator der Löbl: ad-
ministration des Dr: Senckenbergischen Bürger- und Bürgerstöch-
Hospitals, sodann die in diesem Hospital als Pfründnerinn be-
findliche, Frau Elisabetha Sintenlassen Wittwe des verstorbenen
hiesigen Bürgers und Goldschlägers, Nicolaus Birner geb. Samt-
mann wahre erklärten:

„Am Dreizehnten März vorigen Jahres sey zwischen ihnen
„nie und namlichen Tags Vol. II fo: 124 Vo: C. 1. gegen Fünf und zwan-
„zig Gulden und Vier und Zwanzig Kreuzer monatlicher Leib-
„renten-Contract abgeschlossen worden, nach welchem sie, Wittwe
„Birner, ihr gänzliches Vermögen dem Dr: Senckenbergischen
„Bürger- und Bürgerstöchter-Hospital abgetretten, dagegen aber gegen
„dessen lebenslängliche Unterhalt übernommen habe. Einige Zeit nachher
„habe sich jedoch wie der mitcontrahirenden Stiftungs-Administration
„bekannt gewesen, Testamentis vorgefunden, worinn der verstorbene
„Goldschläger, Nicolaus Birner seiner Ehegattin zwar die Lebens-
„lange und lebenslängliche Nutznießung seines Nachlasses vermacht,
„jedoch seinen Geschwistern in dasjenige Theil seines Vermögens zu
„leben eingesetzt habe, welches nach dem Ableben seiner Ehegattin da-
„von noch übrig seyn werde. Da nun nie in Betracht gekommen des
„verstorbenen Birners, nicht den Grund dieses Testaments, und vorgedach-
„ten Leibrenten-Contract angefochten und deßhalben einen Prozeß dahier anhängig
„gemacht habe, sondern ob erforderlich, darüber das von der Frau Wittwe Birner
„in das Dr: Senckenbergische Stift gebrachte Vermögen in Prozeß gezogen
„genommen werden könne, dahin, das streitige Interesse
„zu vergleichen und einen beglaubten Urkunde darüber nöthigen zu errichten.

Diesen

Diese Inquisition zu Folge heute dato den sechsundzwanzigsten Juny ein tausend acht Hundert und zwölf in das Zimmer der Frau Wittwe Birner in dem Herr: Senckenbergischen Bürger und Beisassen Hospital, woselbst selbe nach der Angabe der Lösungsmittel, selbe nach vorgängiger Untersuchung und vorhandenen Bestand zu folgendes Vorzeichniß aufgenommen wurde:

I, An baarem Gelde hat die Frau Wittwe Birner löblicher Stiftungs Administration, zu Folge Vertrags vom Münzgutem Marz vorigen Jahres, übergeben acht Hundert Gulden — — — — — — 800. —

II, An Pfandbriefen:

Laut der dieser Urkunde angehaltenen gehörig numerirten Protocolls der geschehenen Aufbrüche, wurden aufgefunden, vier spezifizirten Pfandbriefen, deductis expensis, erlöst ein Hundert und vier und funfzig Gulden, vierzehn Kreuzer — 154. 14.

III, An Kostbarem:

1) zwey goldene Ringe zwey Gulden, dreyßig Kreuzer — — — 3. 30.
2) drey silberne Kostbarkeiten, zwey Gulden, funfzehn Kreuzer — 2. 15.

IV, An Leinung:

Ein Bett bestehend in
1) Unterbett
1) Deckbett
4) Kissen,
2) Pfühlen
1) rothunnen Ueberzug
} Vierzig Gulden — — — — — 40. —

V, An Einrichtung

1) neun Leintücher, zwölf Gulden — — — — — — — — 12. —
2) zehen Bettlaken Ueberzüge, sechs Gulden — — — — 6. —
3) zwölf Handtücher — Sieben Gulden — — — — — 7. —
4) sechs Servietten, Drey Gulden — — — — — 3. —
5) zehen Theetücher zu, Einen Gulden — — — — — 1. —
6) eine Tischdecke, sechs Gulden — — — — — 6. —

Transport — — — 1035. 29.

Stempel: Nº 3. Zwanzig Kreuzer

Transport		1035.	29.
VI) Von Kleidungsstücken und Hausgeräth			
1) zwey weisse Kleider, Zwey Gulden dreyssig Kreuzer		3.	30.
2) ein Do: Tuchgantuns, Zwey Gulden		2.	
3) ein grün seiden Kleid, Zwey Gulden		2.	
4) ein schwarz seidne Do: Zwey Gulden dreyssig Krz		2.	30.
5) ein violet seidnes Do: Zwey Gulden		2.	
6) ein grün cottunnas Do: fünf Gulden dreyssig Krz:		1.	30.
7) ein starbigts mouss: Do: fünf Gulden dreyssig Krz:		1.	30.
8) ein gebläumt cott: Do: fünf Gulden vierzig Krz:		1.	40.
9) ein Jamanunar Kutterock, fünf Gulden		1.	
10) ein abgehender tuchenner Kutterock, Dreyssig Krz:			30.
11) ein grau seidener Schanzleder, Vier Gulden und dreyssig Kreuzer		4.	30.
12) zwey cotton. Oberröcke, Zwey Gulden dreyssig Krz:		2.	30.
13) ein Do: altes Kleid, Acht und vierzig Krz:			48.
14) zwey abgehende Kutterröcke, Fünfzig Kreuzer			50.
15) ein gelb cott. Kutterock, Dreyssig Kreuzer			30.
16) ein rothes Leibchen 17) ein gelbes Do: } Zwanzig Kreuzer			20.
18) fünf Hauben, Zwey Gulden dreyssig Kreuzer		2.	30.
19) ein schwarz taffetter Schurz, Zwey Gulden		2.	
20) zwölf alte Manchetbüchner, fünf Gulden zwanzig Kreuzer		1.	20.
21) zwölf Manchetbüchner, Acht und Vierzig Kreuzer			48.
22) sieben Trauhauben mit Band, fünf Gulden zwölf Krz		1.	12.
23) zwey Hauben mit filocke, fünf Gulden		1.	
24) ein weisser Hüth, Dreyssig Kreuzer			30.
25) ein grüner Do: 26) ein schwarzer Do: 27) ein gelber Do: } fünf Gulden dreyssig Kreuzer		1.	30.
Transport		1074.	57.

Transport —	1074.	57.
28) zwanzig Hemden, fünfl und dreyzig Gulden — — —	25.	—
29) zwölf Paar Strümpfl, Acht Gulden — — —	8.	—
30) ein Dutzend Tischtücher, fünfl Gulden — — —	5.	—
31) zwölf weiße Handtücher, Sechs Gulden — — —	6.	—
32) ein braunes gewirktes Handtuch, Drey Gulden dreyßig Kreuzer	3.	30.
33) ein weißes Do: Do: , Drey Gulden — — —	3.	—

VII) An Hausrath

1) ein nußbaumen Commod mit drey Schubladen, zwölf Gulden	12.	—
2) ein eichener alter Schrank mit zwey Thüren, Drey Gulden	3.	—
3) ein nußbaumer Tisch mit Schublad, Zwey Gulden — —	2.	—
4) ein Thontischgen, ein Gulden dreyßig Kreuzer — —	1.	30.
5) eine zyllichtene Büchsen und eine dreyeckichte ohne Boden, Zwey Gulden dreyßig Kreuzer — — —	2.	30.
6) ein Feingel mit vergoldeter Kuchen, Sechs Gulden —	6.	—
7) ein Caffetchen, Zwey Gulden — — —	2.	—
8) ein Lavegen, Achtzehen Gulden — — —	18.	—

An Zinn

1) zwey zinnerne Leuchter, Vierzig Kreuzer — — —	—	40.
2) ein Do: Leichen, Zwanzig Kreuzer — — —	—	20.
3) ein Do: Rännchen, Vier und zwanzig Kreuzer — —	—	24.
Summa tuht Hundert drey und Siebenzig Gulden und fünf und Sechzig Kreuzer	1173.	51

welche Posten und dann zu deren Bestättigung mit unterzeichneten zugeordneten Rathsherrn Hr. Mannberger ein verschloßen, versiegeltes Inventarium übergeben worden.

Ferner dienet, daß laut Art. I & II des Heyrathe und Ehestand Vertrags vom Neunzehenten März dieß Jahrs Acht Hundert und Sechs, vor Löbl. Stifftungsadministration zwey Drittheil Heurathsgut, und welches seithero zusammen Zwey Hundert und Sechs und Sechzig Gulden betragen worden.

Dann erklärte Frau Mittlib Birner, daß sie vor ihren Eintritt

in

in das Löbl. Dr. Senckenbergische Lazareth und Leichen Hospital das Vermächtniß ihres verstorbenen Ehemannes folgendes abgeliefert haben:

A. Ihrem Eheweiber Andreas Birner

Derselbe haben in Gegenwart des Hr. Notar. Weber f. der einen Urkunde darüber aufgenommen:) ein vollständiges Bett nebst Ueberzug Couverte und Vorhängen sodann mehrere Meubles und Hausgeräth, zusammen im Werthe von Drey Hundert Gulden, und zugleich dieses noch folgendes erhalten:

1) Achtzehen Hemder
2) Achtzehen Gulden und Dreyßig Kreuzer für mitten Fuchs Hemden
3) Drey Paar Schuh
4) ein Paar gelbe Hosenbänder.
5) einen Hut.
6) Zwölf Paar baumwollene Strümpfe
7) Achtzehen farbige Halstücher
8) Fuchs Halstücher
9) einen silbernen Fingerring
10) eine Schuldforderung an Schneidermeister Ludwig von Fünfzig Gulden, welche sich Andreas Birner ein Klag machen lassen.
11) eine Schuldforderung von Fünfzig und Fünfzig Gulden an Johann Schloß
12) einen Goldwagen
13) einen Ring von Gold im Werthe von Zwanzig Gulden
14) Zwey Paar Manquin- Hosen
15) Zwanzig Gulden Leinwand
16) ein Bauerschürz
17) ein Bauerbrust
18) ein Rockstuch
19) einen zinnernen Thee-pot.
20) ein zinnernes Schüsselchen
21) ein Do: Tellerchen
22) Zwey Leuchter

B. Ihrem Schwägerin Duvernoy in Stuttgard.

1) Zwey Tischtücher.
2) Zwölf Handtücher
3) Fuchs Desert Tellerchen von Porcelain, samt Fuchs Messer dazu
4) Fuchs Liqueur Gläschen eben mit Gold eingefaßt.
5) Fuchs Messer
6) Fuchs Caffe Tassen mit Gold eingefaßt
7) ein gestickte Veste

8) Zwei

8) Leide und sonstige Kleinigkeiten

Zur Beglaubigung wird hierüber gegenwärtige Urkunde aufgenommen. So geschehen zu Frankfurt am Main Jahr, Monat und Tag wie oben, in Gegenwart des Einbringungsmittels, Herrn Johannes Hochstein und des Beischaffungsmittels Herrn Christoph Gottfried Roser, welche nach geschehener Vorlesung, und nachdem Frau Wittwe Birner, dass sie ihren Namen zu schreiben nicht verstehe, erklärt hatte, mit dem Herrn Medicinae Doctor und Hilfsgerichtsadministrator Wagner, dem gesetzmäßigen Abtheiler, Herrn J. Kamberger, und dem Notar nachgehends unterschrieben haben.

Anton Ulrich Friedrich Carl Wagner med. Doctor
und unter Administrator der Leutken-
bergischen Pflegung.

Johannes Kamberger
beeidigter Abtheilungs- und Taxator

Christoph Gottfried Roser, als Zeuge

Johannes Hochstein als Zeuge

Johann Georg Gier,
Notar.

Einregistrirt zu Frankfurt den 6 Juli 1813.
Vol. 5. fol. 164. No. 2.
Kurzl. pro Inventario . . . . 1 f —
" pro Taxatione . . . — 30 kr
Mit drei Gulden dreißig kr. 1 f 30 kr

Rotariat

DEFENSIONS-STEMPEL
№ 3.
Zwanzig
Kreuzer

Kund und zu wissen sey hiermit, daß nach Inhalt des
hiesigen Löbl. Dr. Senckenbergischen Stiftungsadministration den
dreyßigsten December vergangenen Jahres gepflogenen
Amtsprotocolls, zwischen besagter Löblichen Administration und
der sämtlichen Frauen Wittwen des verstorbenen hiesigen Bürgers
und Goldschlägers, Herrn Nicolaus Birner, Frau Elisabe-
tha gebohrnen Samtmann folgender Leibrentencontract ab-
geschlossen und hinderzogen worden ist:

I.)

Genannte Frau Wittib Birner tritt ihr baares Geld
in Acht Hundert Gulden bestehend, ihren Gemäldesammlung,
ihren Ansprüchen auf die nach ihrem Ableben zu bezie-
henden Leibrentcassen Gelder, ihren Meubles, Weißzeug, Bett
und Kleidungsstücken und überhaupt ihr sämtliches Haab
und Vermögen, nichts davon ausgenommen, an Löbl. Dr.
Senckenbergische Stiftungs-Administration und zwar für Rechnung
des Dr. Senckenbergischen Bürger- und Hospitäler-Hospitals,
hiermit dergestalt zum Eigenthum ab, daß Löbliche Stiftungs-
administration mit diesem vergnügten und allen sonstigen
jetzt schon im Besitze der Frau Wittwe Birner befind-
lichen Vermögensbestandtheilen, wie mit dem übrigen Stif-
tungsvermögen schalten und walten, und den Leibren-
tenbetrag zusammen mit fl. 265. seiner Zeit in Em-
pfang nehmen, und eigenthümlich behalten soll.

II.)

So wie nun Löbliche Dr. Senckenbergische Stiftungsadmini-
stration diese Ablösung und Eigenthumsüberlassung sine
mit acceptirt, so nimmt sie dagegen die Frau Wittib

Birner

Birner nach einem freiwilligen Austritt in dem Dr.
Senckenbergischen Lazarus- und Bürgerhospital lebenslänglich
als Pfründnerin lebt, und macht sich hier sich und ihrem Mann,
falls er im Orte verbindlich, derselben in diesen Lägen
schafft

a.) freie Kost, so wie einer der Hospitalen,
zu seinem Tische genießt, wie auch bei je-
der Mahlzeit 1/2 Maß Wein, und Sonn- und Festtags Mittags
einen Schoppen Wein.

b.) freie Wohnung in dem Zimmer zwey Stiegen hoch No: 11.

c.) die gewöhnliche freie Wäsche, ihres Gewerbs benöthigt
und benöthigen Hausgeräthe,

d.) medizinische und chirurgische Bedienung, die nöthigen
Arzneymittel, Bäder und Pflege, und die vom Arzte
verordnete Krankenkost in kranken Tagen, auch

e.) monatlich ein Pfund Lichter und ein Pfund Zucker, so
lange lebenslänglich und ununterbrochen zu haben.

Zugleich übernimmt Löbliche Stiftungsadministration die
von der Frau Birner jährlich zu zahlende Schatzung
und Contribution, so wie die Entrichtung der gewöhnl.
Einlagscapitalzinsen.

III.

Sollte es der Frau Birner über kurz oder lang in
dem Löbl. Dr: Senckenbergischen Bürgerhospital nicht mehr
gefallen, sie ist hier verbündet, alles Eingebrachte
beim ihrem Austritte zurück zu haben, wenn deßfalls ir-
gend eine Abrechnung verlangen zu können.

IV.

IV

Beide contrahirende Theile entsagen allen und jeden Einreden und Rechtswohlthaten, insonderheit der Restitution jeder Art, andere nicht vorstehender Verbindlichkeit oder nicht vollständiger Sache, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn kein besonderer vorher gegangen sey.

Urkundlich ist vorstehender Kaufcontract doppelt ausgefertigt von beiden Theilen unterzeichnet und jedem ein gleichlautendes Exemplar zugestellt worden.

So geschehen zu Frankfurt am 8ten Tage des Monats März Ein Tausend Acht Hundert und zwölf.

Alb. Clotzner Mod. Vorsteher
Dr. Paulsburg
Administrationsrath des Bürgerhospitals
Elisabethen-Gemeinde

Elisabetha Birner, geborene Faulhaber, da dieselbe des Schreibens unkundig: so unterschreibt sich auf ihr Ansuchen Notarius Gabriel Pluto für sie und in ihrem Namen eigenhändig als Zeuge.

Pro Duplicata
Insinuirt zu Frankfurt
d. 19ten May 1812. Vol. II
fol. 124. Pag. 1. und erhebt
die gebührenden fünf
Gulden 24 Kreuzer.

Rotwitt

Die vollkommene Genehmigung vorstehender Urkunde wird
J. G.

S. T. Herrn Doctor Wagner, Verwalter der Löblichen Administration des Doctor Crutzburgischen Burgen und Siechen Hauses Elisabetha Birner, zu Bockenheim, wird zu gefälliger Nachricht, so wie die Ausfertigung des Testaments mit beigedruckter Unterschrift und Siegel derer dort ernannten Handzeugen nach Hanau, wird hiermit nachgesandt die Copie notarialiter vidimirt mit Attestation der Actum Frankfurt den 1ten September 1812.

Johann Georg Oehm
öffentlich angestellter und beeideter Notarius.

Einregistrirt in Fol. 43 d. 4 Sept. 12
Vol. 6 Fol. 10. R. C. 8. empfangen
Dreißig Kreutzer
Roswitt

Vor dem grosherzoglichen Notar Jo-
hann Georg Gar in Frankfurt am Main und den unterbenann-
ten Zeugen erschienen, Herr Doctor Medicinae, Anton Ulrich
Friedrich Carl Wagner, als erster Administrator der Löblichen
Administration der Dr. Senckenbergischen Bürger und Beisassen-
Hospitals, sodann die fürsichtigen Wittwer der verstorbenen
hiesigen Bürgers und Goldschmieds, Nicolaus Birner, sowie Ei-
sabetha geborne Samtmann, welche folgenden Vertrag
abschlossen:

I)

Wittwer ein ungetheiltes Mayz gewinn Gehaus abgeschlossen
und am innlichen Zeyer Vol. II. fo. 124 Vo. Cas. 1 gegen Sünf
und Zwanzig Gulden und Vier und Zwanzig Kreutzer ein-
gestrichs Leibrenten-Contract, seinem ganzen Inhalts mit
seinen mündverzehnen und wieder wiederholend, und stellt dessen
folgendes festgesetzt:

II)

Löbliche Dr. Senckenbergische Stiftungs-Administration, lässt
den Frau Wittwe Birner, so wie bisher also auch künftighin
a, freyer Kost, so wie diese den Hospitalmitstern zu seinen
diese genüsst, wie auch bei guter Gesundheit an selbst Mund
Eier und Brun- und Fasttagen Mittags einen Schop-
Wein,
b, freyer Wohnung in dem Zimmer zwei Treppen hoch Num. 14.
c, die gewöhnliche freyer Wasche samt Gebrauch bei den gelob-
ten seinen wessen,

d,

dprundzinsische Liedinung, die nächsten Anzeigenthal, Wald, Pflanz,
und die zum Arzt verwendete Rundschaft in Summa Lagen,
auch
l, monatlich ein Pfund Kaffee und ein Pfund Zucker, lebenslänglich verabreichend.

III

Dagegen bezahlt Frau Wittwe Birner und zwar vom Sieben und Zwanzigsten
Februar vorigen Jahres an, als seit welcher Zeit dieselbe sich in Löblichem
Dr. Senckenbergischen Lungen- und Lungsuchen-Hospital
aufhalten wird, täglich einen Gulden im Bier und zwan-
zig Gulden Kostgeld.

IV

Sollte das Vermögen der Frau Wittwe Birner, welches
in einem, am Sechs und Zwanzigsten Juny dieses Jahres aufge-
nommenen und am siebenten July darauf Vol. 5. fol. 164 No. 62
gegen einen Gulden und Dreißig Kreutzer niedergeschriebenen
Inventario näher beschrieben und taxirt ist, zur Bezahlung des
übrigen Kostgeldes bis zu ihrem Ableben nicht hinreichen,
so verspricht Löbliche Dr. Senckenbergische Hospital-Administra-
tion, dasselbe alsdann einstweilen in den Lungen- und Lun-
gensuchen-Hospital wohnen, aufwarten und verpflegen zu
lassen. Im übrigen Ableben der Frau Birner allenfalls
noch übriger Kostgeld Vermögens fällt ihren Erben zu.

V

Endlich Esquibit aufhaben allen gegen diesen Contract auf-
kommen einwenden und Rechte aufstehen, im allge-
meinen

meinen Amtes, als besonders, das Gottesdienst, den Anzeigeschreibung guten Ort, den Abschiedsmittsetzung in den vorigen Stand und den Rechtsangel, dass ein allgemeiner Vorsitz nicht bindet, wenn ein besonderer gesetzes gegenüber Vorz. Zur Beglaubigung wurde hierüber gegenwärtige Urkunde aufgenommen; So geschehen zu Frankfurt am Main in Hausmuseum des Liebfrauenmittelschiffes Jahrstein, und des Schöffenamtsschreiber Christoph Gottfried Nassau beide hiesige Einwohner als Zeugen, welche nach geschehener Vorlesung und Genehmigung, und nachdem die Frau Wittwe Biener, dessen sie zu schreiben nicht imstande, erklärt hatte, mit dem Herrn Doctor Wagner und dem Notar eigenhändig unterschrieben haben, den achten July ein Tausend acht Hundert und Dreyzehn.

Anton Ulrich Friedrich Carl Wagner med. Doctor und hiesiger Physikatus der Fürstenberg. Archiv.

Christoph Gottfried Nassau, als Zeugen

Johann Heinrich Stein als Zeugen

Johann Georg Fischer, Notar.

Einregistrirt zu Frankfurt
den 12 July 1813.
Vol. 5. fol. 169. R. 6 t. – h.
Empfangen Ein Gulden 30 kr.
Rotwitt

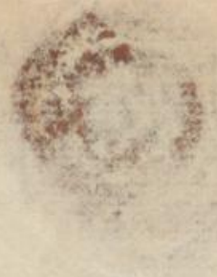

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

10

A. Trinum Christ. contra Arvernos.

263.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

F. H. d. 11ten Juli 1813

Hochlöbliche Frankenbergische
Rentkammer-Administration!

Euer Wohlgeboren wird es nicht unbekannt
seyn, in welchem das K. Hessenhomburgische
Landgericht Hr. Amtmann Ludwig die Abgründung
seiner Ehe mit Mlle. Regierungsrath Hufnagel
suchte, und zu diesem Behufe um die Dispensation
von zweifachen Aufgebothen und die
Trauung außerhalb seiner Wohnung bat.
Da nun Euer Wohlgeboren als Vormund
zum Theil Ihrer Pflegbefohlenen sich der
Genehmigung entgegen, hier ungültig zu
machen, indem der Bräutigam beschränkt
worden, daß er die Einwilligung
bleiben sich gewiß bei der Frankenbergischen

Richtung ab und nur dazu gegen Erzählung
in Kopf und Herzen zu geben.

Ich habe gegen Ihren Wunsch Ihnen nur einzelne
die Recollection angeführt, da sie mehrere
Personen gegen Licht, und wenn selbe
vorgelesen, wenn Lieb: Richter Admini-
stration selbst hier sinnlich findet.

Meines Namens publicum Contestans aber
dürfte selbes der Person nicht bekannt
da der Grund benutzte Dienst der Amtes
des Secrets notwendig ist, uns selben
die Personen gegen Erzählung absolut
an Recht bleiben kann, und ist uns ge-
fallenen Richtung absolut ein Secretum
Examen zu klären müssen, dass Lieb:
Richtung von der Personen nicht ab
ist Lieb: für ihre Verhältnisse der
Länge, und ihrem Ablaufen über der
uns verschiedenen Personen, und Absage

der Grundsätze und gewissen Regeln von dem Klange genaue haben wollen. Ich habe diese gewissenhaften Anmerkungen mitgetheilt, und lebe die Ihnen in voller Hochachtung zu verharren

Ihre

ergebenste Dienerin

Schinz

STADT- UND UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK FRANKFURT AM MAIN

Auf Ansuchen in Sachen von Duvernoy Hf. (a Birnet
Lahr. de pr. 14. curr., ist dcr.

Wird nunmehr der Inhalt der
Klage u. die Richtigkeit deren Anlagen,
unter Anerkennung der Beklagten,
mit ihrem Einreden in contumaciam
für eingeräumt angenommen, u. die Be-
klagte nach Ratsamm. Erk. v. 4. d. J. 8. Jahr
über ihr eigenes Vermögen nach Will-
kühr eine andermeitige Disposition
treffen dürfte in Absicht dessen aber,
was sie ex testamento mannlichem Ehe-
mann anerbt, nicht gleiche Richtigkeit
genaß, u. die Meinung des Klägers
Klägerischen Anführen gemäß, nicht
die Verfügung zu einem Abtretungs-
u. Verkäufigungs Vertrag mit dritten
Personen in sich schließenden Inhalts:
Soviel diesen vorgeht Vertrag betrifft
so das von dem Verstorbenen Goldschlag
Eheweib herrührenden Vermögen betrifft,
sind diese für ungültig erklärt, auch Beklt.
in die Beklagten einen Klagsache pro
via moderationis verurtheilt, mit dem Be-
fug jedoch diesen allenfallsig frey bleiben
sich gegen den Entscheidungsspruch Rechtens
selb anderweitig gegen Erzahlung in
Rast d. Klagsache zu geben.

Schluß

Hierbey ist der Hoch. Frankenbergischen
Stiftungs Administration dienliches
Dekret zur Nachricht zu insinuiren.
Decr. Hannover Ihre Justiz d. 22. Jun
1813.

Ino. H. July

Lieb Dr. Frankenbergs
Restungs Aedm.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

16
22. 9. 1812

Vorliegendes Schreiben, ist mir durch Herrn Hofrath Wild
eingehändigt worden. Ich glaube ohne Anstand, demselben
folgende Antwort geben zu können:

Hochgeehrtester Herr!

„Auf den mir von Ihnen Wohlgeb. mitgetheilten Brief
des Herr Duvernoy, erfahren wir daß derselbe nicht
gesonnen ist, unsere Verfügung mit der Wittwe Birnel, ruhig zu
genehmigen. Wir sind Ihnen gefälligst, über diese letzte Erklärung gehört

Als wir den gerichtlichen Vertrag mit der Wittwe Bir-
nel errichteten, bemerkten wir nicht die Existenz dieses
Testaments, daß wir nicht wissen, und folglich uns nicht veranlaßt
haben, daß dieselbe einen Contract eingehen werde, zu
dem sie nicht befugt war. Daß durch die Clause des
H. Duvernoy's verfügtes ist, daß ein Testament verfas-
den sey, worin ihr auf einen gewissen Fall ein
Legat gebunden worden. Da uns unsere Instruction
durch nicht vermögen, daß dem übernommenen Ver-
mächtnisse hindernd entgegen gearbeitet wird, auch dieß
einmahl unser Zweck ist, sondern vielmehr die Unter-
stützung dringender Personen, - so können wir gern
zugeben, daß dieser Contract, auf den Wunsch
N. H. Duvernoy's, gänzlich annullirt werde. Die
Wittwe Birnel hat alsdann, mit derjenigen, was
sie bisher an hat, und Vorschlagung anzuhangen,
auf einen billigen Anschlag, den Gerichten zu
schätzen, und es soll ihr alsdann übrigen nige-
brauch gänzlich restituirt werden.

Was die Verbreitung des Gerüchts, und übrige
Effecten betrifft, so haben wir sämtl alle Vor-
sicht gebraucht, die unsere Instruction uns anbefahlen.
Wir sind selbst durch Kunstverständige taxiren
u. schätzen, und allsdann an den Meistbietenden
— und zwar höher als die Taxation! —
Die unsere mit diesem allem, daß wir in
der ganzen Sache, als rechtliche Männer ge-
handelt, und können deßen ruhig jeder Rechts-

Ver-

Verfassung aufzugeben, die mir für Ihre Ruhe, so nöthig zu halten schien.

Haben Sie die Güte diese meine Erklärung bekannt zu machen, und genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

Ich glaube daß mit diesem Briefe der Gegenstand Ihrer Sache abgethan seyn wird. Ihr nächster — ist von Seiten des Publicums. Eine Gerechtigkeit allein, [illegible] werden, und meine Rechtfertigung der Sache [illegible]

Frankfurt d 22 Sept. 1812.

Dr. J. Stark

8.1.1814

17

An Ihro
Hochwohlgebohrne Gnaden / Frankfurt
ad vem decr: d. 7 et 9 Dec a.pr.
Hochwohlgebohrne
Anzeige dass meine Frau
und Tochter
Auszahlung
der zehnten Theilung Entschädigung
wieder
den Herrn Zehnten Einzugsgehilfen
Einberufung & Quittung
Rathsherrn Adelmann

Eab: d. 8 Jan: 1814.
B. 6 L

Hochwohlgebohrne Gnaden
meine Frau

Beiliegend gehorsamste Anzeige
dass meine Frau mit Hülfe des Herrn Zehnten
Einnehmers Adelmann
gestern
Auszahlung
des zehnten Theilungs Entschädigungs
Betrages
empfangen hat

6.1.1814
18

Hochlöbl. Cp

Da mir die nöthige Instruction immer noch abgeht, worauf ohne Zweifel die Krieges Urkunden in der Käse des Wachtmeister meines Principalen Schuld sind, der Vorzugsrang nach Anciennität nach den eigenen Verhältnissen dieser Käse der Obigkeit nicht schädlich ist, so bitte ich:

den Termin auf meinen 4. Wochen die einsinuationis sofortigst zu verstatten

ganz gehorsamster

Hall

por. 6. Jan. 1814.

Den
Gassböhl Hochlöbl. Hrn Justiz
ad ven. Decr. de 7. d. inf. 9. Dec. 1813.
mit dem ganz gehorsamsten Ersuchen
in Sachen
von Duvernoy &c.
Wilh. Birnel Cerk.

Comm. d. wird dem darin angeführten Umständen
nach die gebetene schleunige
Hilfe ab inf. hies. decreti verwilligt.
Decr. Hochlöbl. Hrn Justiz d. 7 Jan. 1814.

Jn S. 14. Jan.

Hr. Dr. Heyn

19

12. 7. 1813

Exh: H: 12 Jul: 1813

N. 14.

Enr. S.

J. S. 14.

An

Hochlöbliche Canzley 1 Justizsenat

ad vices decr: d. 22 et mo 3 Jul

Hochansehnliche

Regierung

und

Hochlöbliche Kanzley

Der Schultheiß Reinhardt zu Steinau und Cabl die Bauern Ausschüsse Rhyd und Niederstaden bey Klingen Elsig und Aggasbach

Den Fürstl. Steinauischen Landvogteyl. Verwalter Oscar: Röse / Klingen, Hochlöbliche Canzley

Hochlöbliche Canzley

vorstehender Instanz

die sich meiner Freundschaft, und sonderbaren Hochachtung bestens empfehlende Sache dienet Ihnen Labo Dekret zu respectiren, Ihre Verfügungen gleichen / so will ich Ihnen dieselben begegnen, und Ihnen in Hochgeneigten Aufträgen

Actiones post mortem decedentium
ex quibusnam causis
competant heredibus:

Generaliter dicendum
est
de distinctione inter
singulas delictorum
species
et
de successionis
ejusdem
in
singulas
species.

19.7.1813
20

An
Hochlöblichen Departementrath
zu den Herr: d. 13 et mf: 16 huj
Hochgeneigte
Anzeige und Bitte
Anschluß
der Akten pflichtschuldigst Ver-
zeichniß & Lebst die Departementsge-
richtlichen Rechts-Administrations-
Protokolle und Hochgefallenen
Urtheile
des Herrn Departementsgerichts-
Präsidenten Hr. Duvernoy
Ehrenfels und Hochgefallen
Befehle
Ehrerbietigst Gehorsamster
Landrichter

Cab: L. 19 Jul. 13.
14 X

Hochlöbliches Departement
Rath.

Da der Inhalt meiner Mo-
mente die in Rücksicht
der Preise einzuhaltende Hochfall-
lenen nicht überschreiten sollen
so fühle ich Mich zu Hochgefallen
Gehorsamst bitten:
Gefälligst allen Hochlöbl. Ge-
richts Behörden hierüber Anlei-
tung zu ertheilen, und den Ausdruck
der Acten-Expeditionsgebühren
mögl. genau zu bestimmen
gefälligst zu
veranlassen.

21. 5. 1814

Hoch

Villeroy die Inzwischen Paris movirte Frage
Ihrem 16 Apr. 1814 übersandten Pässen Bestimmung
einzuberufen haben: so beehrt sich ganz ergebst:
praevia Taxatione der
selben die Gebühr zur Zahlung
des Betrages, und der übrigen
Pässen diesen Anmerkung
und vorgefundenen Verschied
heiten sogleich abhelfen
zu können.
Ganz gehorsamst
Gall

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Conn. d. Da dieß die eingelegten Exceptionen das Decret vom 18. April zu supplendiren erwarten, so findet das Consistorium Rath.

Decr. Ofen d. 21 May Insp. d. 23. May. 1814.

Jus. 28. May

d. 21. May 1814.

Dem

Das Hochlöbl. Consistorium der westlichen Inspection

zu Buda,

ad rem decr. de 18 April 1814

ganz gehorsamst anzuzeigen,

Coll. B. Lu.

daß ich

v. Duvernoy dl.

wieder

hierher berufen

u. freie,

die Rückreise zu dem

Posten habe

Dupl.

H. Dr. Lenz

10.1.1814

Auf Anzeige Innerstehenden Briefs d. d. den Verstorbenen Königl. Württembergischen Leibarzt von Duvernoy, Hr. de pr. s. c., ist der Com. intus Anweisung auf Decretum de 7. mens. extr.

Decr. Ofen d. 10. Jan. 1814.

Hartmann

p Deer —— 16
Coll —— 3
Ins —— 12
Rumpsp —— 3

Dreißig Thlr. a
Gardemann

Ins. 18. Jan.

Dr. Singer

Auf Appellation und Einlegung Akten
der Wittwe Elisabetha Steinmetz d.
Löbl. Würtembergischen Kirchen
Administration, Verkl. d. Appellantin
gegen den Königl. Würtembergischen
Leibarzt v. Duvernoy, Kl. d. Appellatum
de pr. Rest. ist decr.

Cattn. d. wird der eingelegten
Appellation der rechtl. Lauf
gelassen.

Decr. Frankf. d. 13. Jul 1813.

Gaubmann

p Decr —— 16
Coll —— 0
Ins —— 12
Attest —— 57

Einen Gulden Zwanzig Kreutzer

Janssonius

Frkf. 16. July

Eidr. Lingg

DEPENSIONS-STEMPEL
№1.
Sieben
Kreuzer

Zu Urkund des Königl. Württembergi-
schen Leibarztes Herrn von Duvernoy
ux. hoc, gegrad die Ihro Excellenz Frau
und die Frau Landvogtischen Wittib. Ad-
minstratrix, sub dato Ludwigsburg,
den 13ten Julii, neu gnädigen
Appellationsmittelgnädigen Erinnerung.
ad Vol. I. fol. 171. v. No 4.)
übergeben, und laut aus dem Beylagbuch
sub sigillo hiermit attestirt wird.
Signat. Ludwigsburg den 13. Juli. 1813.

Ernst Friedrich Carl Duvernoy
Königl. Württ. Leib- und Hofmedicus.

Ernst Friedrich Carl Duvernoy Königl. Württ. Leib- und Hofmedicus. Gen

Die Herren
Divernay & Bürner
werden beide Sonntag zum Abendessen,
den auf Sonntag den 25. July 1813. Nachmittags
2. Uhr, wann sie denselben wollen, sein mit herz-
lichen. Frankf. d 16. July 1813.

Ihr ergeb. Hen-Lung

20.7.1873
27

Auf Anzeigen dieto. des Wilh. Heinr. Heinr.
Lenk. u. Consorten c. van Duvernay. &c.
d. Cassation, de pto. 19. c., ist Decr.

Praevia com. pronatur ad acta
u. sat sich die Canzellay nach dem
Inhalte zu richten.

Decr. Frankf. Hrn. Justanz d. 20. Jul.
1873.

Lautmann

p Deer —— 16
Coll —— v
Ins —— 12.

Dr. Finger

Ins. 28. July

Dr. Finger

Abschrift;

78 (1.)

DIMENSIONS. STEMPEL. No 22. 15. Kreuzer 88.

Num: 148. des Registrats.

11-24.9.1811

Auszug

des Registrats der Declarationen von Mobilien-Verpfändungen.

Am 11ten September 1811., erschienen der Gerichtsmann Andreas Hans Klebinger, und erklärte: dass er auf Ansuchen des Wilhelm Birner, Montag den 16ten September 1811., auf dem klei, nen Rossmarkte, Litra F. Num: 201., eine Partie Pfefferminzöhl öffentlich versteigern werde.

Gerichtszeugnuss: Klebinger;

Mit dem Original-Registrat allerdings gleichlautend befunden.

Den Einschreiber der Einregistrirung und des Stempels zu Frankfurt.

Gerichtszeugnuss: Rotwitt;

Fl.	4.	1.	Mosselmann	Drei Gulden, zwölf Kr.	3. 12.
"	5.	1.	ditto		
" Birner	6.	2.	ditto,	Vier Gulden, fünfzehen Kr.	4. 15
" ditto	8.	1.	ditto,	Sechs Gulden, fünfzehen Kr.	6. 15
"	9.	1.	ditto,	Sechs Gulden, fünfzehen Kr.	6. 15
"	13. 14.	2.	ditto,	Zwei Gulden, zwei u. fünfzig Kr.	2. 52.
				Transport Fl.	22. 49

(2.)

			Transp: Zwei ü: Zwanzig Gulden, neun ü: ninetzig Kr.	fl	22.49
			Nr. 20.21. 2 Maßlaugen, Siebenzehen Gulden, ü: fünfz ü: ninetzig Kr.	"	17.45
			77.78. 2. Ditto, Drei Gulden, sechzehen Kazr.	"	3.16
			79.80. 2. Ditto, Zwei Gulden, vier ü: ninetzig	"	2.44
			81.82. 2. Ditto, Fünf Gulden, fünfzehen Kazr.	"	5.15
"	Birner		83.84. 2. Ditto, Drei Gulden, fünfzehen, Kazr.	"	3.15
			47.48. 2. Ditto, Zwei Gulden, ...	"	2. —
			73.74. 2. Ditto, Drei Gulden, zwanzig Kr.	"	3.20
"	Birner		75.76. 2. Ditto, Ein Gulden, ninetzig Kazr. . .	"	1.40
			95.96. 2. Ditto, Ein Gulden, sechs ü: fünfzig.	"	1.56
			65.66. 2. Ditto, Zwei Gulden, sechs ü: dreißig	"	2.36
			91.92. 2. Ditto, Acht Gulden, dreißig Kazr.	"	8.30
			37.38. 2. Ditto, Vierzig Kreuzar	"	—.40
"	Birner		184. 1. Ditto, Ein und zwanzig Gulden	"	21. —
"	Ditto		389. 1. Ditto, Ein Gulden, sechs ü: fünfzig	"	1.56
"	Ditto		67. 1. Ditto, Vier und dreißig Gulden	"	34. —
			300. 1. Ditto, Achtzehen Gulden, fünfzehen	"	18.15
			—. 1. Ditto, Vier Gulden, dreißig . . .	"	4.30
"	Ditto		23.24. 2. Ditto, Sechs ü: zwanzig Gulden	"	26. —
			295. 303. 2. Ditto, Ein ü: zwanzig Gulden, ü: fünfzehen Kr.	"	21.15
			255. 56. 2. Ditto, Sechs Gulden, dreißig Kr.	"	6.30
			309. 1. Ditto, Vier Gulden, fünfzehen	"	4.15
"	Birner		310. 1. Ditto, Ein Gulden, acht Kazr.	"	1. 8
			Transp:	fl	214.35

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Transp: Zwai Hundert vierzehen Gülden, fünfzehn Kr: dreissig Kr fl. 214.35

DIMENSIONS. STEMPEL No 2 15. Kreuzer

Birner

N.311. 1. Nachlaraz, dreissig Kreuzer . . . . . " —.30

109.10. 2. ditto, Fünfzehen Gülden, ... " 15.—

" 144. 1. ditto, Zwölfl Gülden, dreissig Kreuzer " 12.30

285.86. 2. ditto, Fünf Gülden, fünfzehen Kr " 5.15

" 308. 1. ditto, Acht Gülden, fünfzehen Kr " 8.15

287.88. 2. ditto, Vier Gülden, fünfzehn: vierzig Kr " 4.45

" 299. 1. ditto, Zwai Gülden, ... " 2.—

307.8. 2. ditto, Ein Gülden, sechzehn: dreissig Kreuz " 1.36

" 312. 1. ditto, Fünf Gülden, ... " 5.—

301. 2. 2. ditto, Drai Gülden, sechzehen Kr " 3.16

" 306. 1. ditto, Ein Gülden, sechzehn: dreissig . " 1.36

283.84. 2. ditto, Ein Gülden, achtzehn: vierzig Kreuz " 1.48

112.13. 2. ditto, Eilf Gülden, ... " 11.—

" 35. 1. ditto, Achtzehen Gülden, . . . " 18.—

" 304. 1. ditto, Einen Gülden, ... " 1.—

222.23. 2. ditto, Drai Gülden, ... " 3.—

" 27.28. 2. ditto, Neun Gülden, fünfzehen Kr " 9.15

" 289. 1. ditto, dreissig Kreuzer . . . . . " —.30

" Birner " 224. 1. ditto, Acht Gülden, ... " 8.—

55.56. 2. ditto, Sechs Gülden, fünfzehen Kr " 6.15

" 161. 1. ditto, Zwai Gülden, vierzig Kreuz " 2.40

" 139. 1. ditto, Drai Gülden, vierzig Kr " 3.40

" 115. 1. ditto, Zwanz Gülden, acht Kr " 2.8

Transp: fl. 341.34

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

(4.)

Transp. Drei Hundert ein u: vierzig Gulden, vier u: dreißig Kr. fl. 341. 34

Nr. 172. 73. 2. Maßanzug, fünf Gulden . . . . . " 11. —

" 168. 69. 2. Ditto, vier Gulden, ... " 4. —

" 18. 19. 2. Ditto, sechs Gulden, fünf u: vierzig . " 6. 46

Zusammen Drei Hundert drei u: sechzig Gulden neunzehn Kr. fl. 363. 19

Diese Sitzung wurde für diesen Vormittag geschlossen.

Verhandelt zu Frankfurt am 16ten September 1811, in Gegenwart des Herrn Schmidt, als ständigen Beisitzer Zuzug, welcher zugleich und und dann gefertigten Aufbewahrung unterschrieben hat.

Einnehmer J. G. Klobinger
gefertigt: Aufbewahrer

Einnehmer J. Schmidt
als Zuzug.

Einnehmer J. Mannberger
gefertigt: Aufbewahrer:

Continuation Nachmittag

DIMENSIONS. STEMPEL. № 2. 15. Kreuzer ex.

	№ 15.16.	2.	Waschanzen, Zwei Gulden, zwölf Kr	fl.	2. 12
	278.79.	2.	ditto, Vierzig Kreuzer	"	" 40
Birner	239.40.	2.	ditto, Ein Gulden, vier Kreuzer	"	1. 4
	243.44.	2.	ditto, Einen Gulden,	"	1. —
	245.46.	2.	ditto, Zwei Gulden,	"	2. —
	261.62.	2.	ditto, Ein Gulden, zwölf Kr	"	1. 12
	" 99.	1.	ditto, Drei Gulden, vier Kr	"	3. 4
	268.69.	2.	ditto, Ein Gulden, achtu: vierzig Kr	"	1. 48
	253.54.	2.	ditto, Ein Gulden, achtu: zwanzig Kr	"	1. 28
	145.46.	2.	ditto, Vierdan Gulden, dreißig Kr	"	7. 30
	" 251.	1.	ditto, Vier Gulden,	"	4. —
	270.71.	2.	ditto, Ein Gulden, sechzehen Kr	"	1. 16
	266.67.	2.	ditto, Ein Gulden, achtzehen Kr	"	1. 18
	276.77.	2.	ditto, Dreißig Kreuzer	"	" 30
	241.42.	2.	ditto, Zwei Gulden, vierundzwanzig	"	2. 24
	290.91.	2.	ditto, Drei Gulden zwanzig Kr	"	3. 20
	225.26.	2.	ditto, Einen Gulden,	"	1. —
Birner	318.19.	2.	ditto, Ein Gulden, sechs und achtzig Kr	"	1. 56.
	327.28.	2.	ditto, Acht Gulden, dreißig Kr	"	8. 30
	155.56.	2.	ditto, Einen Gulden	"	1. —
	" 292.	1.	ditto, Drei Gulden, zwei u: dreißig	"	3. 32
	" 270.	1.	ditto, Ein Gulden, vier u: zwanzig	"	1. 24
			Transport	fl.	52. 0

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

(6.)

Transp.: Zwei und fünfzig Gulden, acht Kreuzer . . . fl. 52. 8.

Fl. 314.15. 2. Maasarzen, fünf Gulden, fünfzehen Kr. 11. 15

194.95. 2. Ditto, Acht Gulden, fünfzehen Kr. 8. 15

235.36. 2. Ditto, Dreizehen Gulden, . . . 13. —

229.30. 2. Ditto, Ein Gulden, dreißig Kr. 1. 30

460. 1. Ditto, Ein Gulden, vierzig Kr. 1. 40

Birner 269.60. 2. Ditto, Ein Gulden, zwölf Kr. 1. 12

Zusammen Neun und achtzig Gulden, ... fl. 89. —

Diese Sitzung wurde für heute geschlossen — Vorgelesen zu Frankfurt a/m. am 16ten September 1811. in Gegenwart des Herrn Schmidt, als hierzu verbetener, und dafür wohnhafter Zeuge, welcher zugleich und und denen gegenwärtigen Akt, unterschrieben hat.

Cuntrazeichnet J. G. Klebinger, gerichtl. Aufnehmer. (Cuntrazeichnet) J. Schmidt als Zeuge.

Cuntrazeichnet J. Mannberger, gerichtl. Aufnehmer.

Continuation Dinstag Vormittag am 17ten Sept: 1811.

DIMENSIONS-STEMPEL No 2 15. Kreuzer 87.

	M: 147. 48.	2.	Maßlranzen, Zehen Gülden, fünfl ü: vierzig Kr	fl 10. 45
Birner	239. 40.	2.	Ditto, Einen Gülden,	1. —
	232. 33.	2.	Ditto, Vier Gülden, fünfzehen Kr	4. 15
	" 150.	1.	Ditto, Fünfl Gülden, dreißig Kr	5. 30
	" 162.	1.	Ditto, Sechs und vierzig Kreuzer	— " 46
	259. 60.	2.	Ditto, Zwei Gülden,	2. —
	356. 57.	2.	Ditto, Ein Gülden, vierzig Kr	1. 40
	" 165.	1.	Ditto, Fünfl Gülden,	5. —
	339. 40.	2.	Ditto, Vier und vierzig Kreuzer	— " 44
	352. 53.	2.	Ditto, Zwanz Gülden, sechzehen Kr	2. 16
	335. 36.	2.	Ditto, Sieben Gülden, dreißig Kr	7. 30
	318. 19.	2.	Ditto, Fünfl Gülden,	5. —
	" 234.	1.	Ditto, Ein Gülden, zwei ü: fünfzig	1. 52
	39. 40.	2.	Ditto, Drei Gülden, fünfzehen Kr	3. 15
	321. 22.	2.	Ditto, Ein Gülden, dreißig Kr	1. 30
	196. 97.	2.	Ditto, Ein Gülden, acht Kr	1. 8
Birner	87. 88.	2.	Ditto, Vier Gülden, fünfzehen Kr	4. 15
	" 97.	1.	Ditto, Ein Gülden, sechs ü: fünfzig Kr	1. 56
	" — "	1.	Ditto, Dreißig Kreuzer	— " 30
	" 118.	1.	Ditto, Zwei Gülden, zwölf Kr	2. 12
	" 46.	1.	Ditto, Ein Gülden, acht Kr	1. 8
	316. 17.	2.	Ditto, Drei Gülden, dreißig Kr	3. 30
	" 389.	1.	Ditto, Ein Gülden, vierzehen Kr	1. 14
	89. 90.	2.	Ditto, Vier Gülden, fünfl und vierzig Kr	4. 45
			Transp: fl	73. 41

Transp.:	Drei und siebenzig Gulden, ein und vierzig Kreuzer			73. 41
107. 8. 2.	Maßlaraxan, ein Gulden, vier u: zwanzig			1. 24
106. 6. 2.	ditto, zwanz Gulden,			2. —
210. 1.	ditto, eilf Gulden, fünfzehen Kreuz.			11. 15
350. 51. 2.	ditto, vier Gulden, fünfzig u: vierzig Kr.			4. 45
220. 21. 2.	ditto, vier Gulden, fünfzehen Kr.			4. 15
69. 1.	ditto, einen Gulden,			1. —
Birner 128. 29. 2.	ditto, sechs Gulden,			6. —
184. 1.	ditto, sechs Gulden,			6. —
310. 1.	ditto, ein Gulden, dreißig Kreuz.			1. 30
103. 4. 2.	ditto, fünf Gulden, fünfzig u: vierzig Kr.			5. 45
102. 1.	ditto, ein Gulden, zwei u: fünfzig Kr.			1. 52
142. 1.	ditto, fünf Gulden, fünfzig u: vierzig			5. 45
75. 76. 2.	ditto, drei Gulden, dreißig Kreuz.			3. 30
250. 1.	ditto, neun Gulden,			9. —
343. 44. 2.	ditto, vier Gulden,			4. —
341. 42. 2.	ditto, drei Gulden,			3. —
116. 17. 2.	ditto, zwei Gulden, zwei u: dreißig			2. 32
153. 1.	ditto, zwölf Gulden,			12. —
6. 7. 2.	ditto, vier Gulden, dreißig Kreuz.			4. 30
366. 1.	ditto, ein Gulden, zwei u: dreißig			1. 32
263. 1.	ditto, sechs Gulden, fünfzig u: vierzig			6. 45
8. 1.	ditto, zwei Gulden, sechs u: dreißig			2. 36
83. 84. 2.	ditto, zwei Gulden, vier u: vierzig			2. 44
— 1.	ditto, einen Gulden,			1. —
			Transp.: fl.	178. 21

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Transp: Ein Hundert acht und siebenzig Gulden, und
neun und zwanzig Kr. fl. 178. 29

No 282.	1.	Maßlauer,	Acht Kreuzer,	— 8
199.	1.	Ditto,	Zwei und neunzig Kreuzer,	— 42
362. 63.	2.	Ditto,	Drei Gulden, fünfzehen Kr.	3. 15
160.	1.	Ditto,	Fünf Gulden, fünfzehen Kr.	5. 15
289.	1.	Ditto,	Zwei Gulden, neun Kr.	2. 4
217.	1.	Ditto,	Neun und neunzig Kr.	— 49
320.	1.	Ditto,	Drei Gulden,	3. —
98.	1.	Ditto,	Ein Gulden, acht Kr.	1. 8
334. 364.	2.	Ditto,	Ein Gulden, achtundzwanzig	1. 28
211.	1.	Ditto,	Sieben Gulden,	7. —
204. 5.	2.	Ditto,	Zehen Gulden, dreißig Kr.	10. 30

Zusammen Zwei Hundert dreizehen Gulden, neunzig Kr. fl. 213. 40.

Diese Pfändung wurde für diesen Vormittag geschlossen. — Vorgesehen zu Frankfurt a/m am 17ten September 1811. — in Gegenwart des Hrn Schmidt, als hierzu erbetenen Zeugen, welcher zugleich mit mir denen gesetzmäßigen Aufbürdungen unterschrieben hat.

Cuntarzeichnet F. G. Klebinger
gesetzm: Aufbürdler

Cuntraz: J. Schmidt
als Zeug

Cuntrazeichnet J. Mannberger
gesetzm: Aufbürdsgehilfe:

Continuation Nachmittags.

Nr.	231.	1.	Waßlarer, ein Gülden, sechzehen Kr	1. 16
"	94.	1.	ditto, ein Gülden, zwölf u: neunzig Kr	1. 52
"	190.	91. 2.	ditto, zwölf Gülden,	2. —
"	227.	28. 2.	ditto, ein Gülden, zwölf Kreuzer	1. 12
"	238.	1.	ditto, ein Gülden, vier u: zwanzig Kr	1. 24
170.	71.	2.	ditto, zwölf Gülden,	1. —
"	154.	1.	ditto, zwölf Kreuzer	— 12
200.	1.	2.	ditto, zwölf Gülden,	2. —
"	—	1.	ditto, zwölf Gülden, zwanzig Kr	2. 20
213.	14.	2.	ditto, ein Gülden, zwölf u: dreißig	1. 32
"	163.	1.	ditto, dreißig Kreuzer	— 30
202.	3.	2.	ditto, zwölf Gülden, vier Kreuzer	2. 4
"	218.	1.	ditto, ein Gülden, vier u: vierzig	1. 44
"	385.	1.	ditto, ein Gülden, vierzig Kreuzer	1. 40
"	140.	1.	ditto, acht Gülden, sechzehen Kr	8. 15
121.	22.	2.	ditto, zwölf Gülden, sechzehen: vierzig	2. 45
"	159.	1.	ditto, ein Gülden, zwanzig Kr	1. 20
126.	27.	2.	ditto, vier Gülden,	4. —
358.	59.	2.	ditto, vierzig Kreuzer	— 40
331.	32.	2.	ditto, sechs Gülden, dreißig Kr	6. 30
119.	20.	2.	ditto, acht Gülden, sechzehen Kr	8. 15
164.	66.	2.	ditto, vier und zwanzig Kr	— 24
"	114.	1.	ditto, neun Gülden, sechzehen Kr	9. 15
329.	30.	2.	ditto, zwölf Gülden, acht u: zwanzig	2. 28

Transport fl. 64. 38

Transp:			Vier und sechzig Gulden, acht und dreissig Kreuz:		64. 38
Nr.	189.	1.	Maslawetz,	Drei Gulden, vier Kr.	3. 4
	186.87.	2.	Ditto,	Dreissig Kreuzer . . .	—. 30
	73.	1.	Ditto,	Zwei Gulden, sechzehn	2. 16
	360.61.	2.	Ditto,	Sechs und dreissig Kreuz.	—. 36
	182.83.	2.	Ditto,	Sechs Gulden, ...	6. —
	138.	1.	Ditto,	Sechs Gulden, fünfzehn	6. 15
	192.	1.	Ditto,	Ein Gulden, vier Kr.	1. 4
	93.	1.	Ditto,	Sieben Gulden, . . .	7. —
Birner	130.	1.	Ditto,	Vier Gulden, fünf u: vierzig Kr:	4. 45
	123.24.	2.	Ditto,	Ein Gulden vier u: vierzig	1. 44
	125.	1.	Ditto,	Zwei Gulden, vier Kr.	2. 4
	293.	1.	Ditto,	Drei Gulden, vier Kr.	3. 4
	176.	1.	Ditto,	Zwölf Kreuzer, ...	—. 12
	212.	1.	Ditto,	Ein Gulden, zwei Kr.	1. 2
	252.	1.	Ditto,	Acht u: Dreissig Kr. . .	—. 38
	219.	1.	Ditto,	Ein Gulden, zwanzig Kr.	1. 20
	298.	1.	Ditto,	Einen Gulden, ...	1. —
Ditto	151.	1.	Ditto,	Zwei Gulden, fünfzehn	2. 15
	237.198.	2.	Ditto,	Ein Gulden, acht Kreuz.	1. 8
	70.167. 264.	3.	Ditto,	Einen Gulden, ...	1. —
	177.	1.	Ditto,	Zwei Gulden, acht u: zwanzig	2. 28
	71.	1.	Ditto,	Einen Gulden, ...	1. —
	206.7.	2.	Ditto,	Vierzig Kreuzer . . .	—. 40
				Transp:	115. 43.

Transp.d ein Hundert fünfzehen Gulden, drei u: vierzig kr. 115. 43

Kr. 181. 1. Wasserau fünf Gulden, ... 5. —

" 33. 1. Ditto, sechs Gulden, ... 6. —

" 158. 1. Ditto, vierzehen Gulden . . . . 14. —

" 41. 42. 2. Ditto, zwölf Gulden, fünfzehen 12. 15

" 59. 60. 2. Ditto, fünf Gulden, ... 5. —

" 52. 1. Ditto, neun Gulden, fünfzehen kr. 9. 15

" Birner " 23. 24. 2. Ditto, vierzehen u: zwanzig Gulden, u: fünfzehen kr. 27. 15

" Ditto " 54. 1. Ditto, vier Gulden, dreißig kr. 4. 30

" 68. 1. Ditto, sieben Gulden, dreißig " 7. 30

" Ditto " 64. 1. Ditto, fünf Gulden, ... 5. —

" 50. 1. Ditto, zehen Gulden, ... 10. —

" Ditto " 63. 1. Ditto, neun Gulden, ... 9. —

" Ditto " 297. 1. Ditto, sechs Gulden, dreißig x. 6. 30

" 57. 58. 2. Ditto, vierzehen u: dreißig Gulden 37. —

" 34. 1. Ditto, dreizehen Gulden, und fünfzehen kr. 13. 15

" Ditto " 296. 1. Ditto, fünf Gulden, fünfzehen kr. 5. 15

" 45. 1. Ditto, ein Gulden, vier u: zwanzig 1. 24

" 51. 1. Ditto, drei Gulden, acht Kreuz " 3. 8

" Ditto " 49. 1. Ditto, zwei Gulden, vier kr. " 2. 4

" Ditto " 249. 1. Ditto, drei Gulden, dreißig x. 3. 30

Transp.d fl. 382. 34

Transp.° Drei hundert zwanz Gülden, vier und dreissig Kr. fl. 302. 34

№ 181. 1. Maßnahm, Zwei Gülden, vier u: zwanzig. 2. 24

Zusammen Drei hundert vier Gülden, acht u: fünfzig Kr. fl. 304. 58.

Recapitulation

Seite 4, ist der Erlös	fl.	363. 19.
" 6, " " "	"	89. — "
" 9, " " "	"	213. 40.
" 13, " " "	"	304. 58.
= Summa Totalis	fl.	970. 57.

Vorgelesen und geschlossen, zu Frankfurt am Mayn am 17ten September 1811, in Gegenwart des Herrn J. Schmidt, als hierzu requirirten, und dafür angenommener Zeuge, welcher zugleich und mit denen gegenwärtigen

unterschrieben.

man Äußersten gegenwärtiges Protocoll un-
terzeichnet hat.

Cuntrazeichnet F. C. Klobinger
gerichtl: Äußerster

Cuntrazeichnet F: Pfnüsl,
als Zeuge

Cuntrazeichnet F. Mannberger
gerichtl: Äußerstes Stabs:

Eingetragen zu Frankfurt
den 24ten Septbr 1811.
Vol. I. fol. 159. No C. 4.
Empfl. 2. 1/2 Mannheimer Gulden
= 18 Xr.
Gerichtsinsinuat: Rotwitt

Dem Original Verhandlungs Protocoll
gleichlautend

In fidem
F. Mannberger
gerichtl: Äußerstes Stabs

Von unbesteuertem Erlös de ..... fl 970.57 ₰

gehet ab:

Pro Diaeten	9.—	
" Einregistrirungs Gebühren à 2 pr ℔	19.48	
" Declaration	—.42	
" Stempelbogen & Copialien	2.39	
		32.10

Verbleibt Saldo fl 938.47 ₰

J. Hamberger

Auf Commissions Protocoll de 8. April d. J. in
Sachen von Duvernay & Comparin, ist deren
Com. respond. dum adj. partibus in Absicht
d. mind magn. dem in die Mitt
jahrsmesse Wechselhandlung
meine H. nachstehen Termin z.
nächsten Wiedereinlösung anbe-
raumt.

Decr. Frankf. a. Main Justiz d. 8
8. May 1813.

Gartenauer

Der Einnahme steht an der Rechte abzuziehen 800 ℳ bleiben und nun stehen Ausgaben, welche nur ℳ 152 betragen ℳ Da ist 73 Jahre alt, hat kein Kind zu unterhalten und kann selbst noch erhalten werden. Ich will diese an Rechte bleiben, und dagegen will ihr noch meine stehende Uhr schenken und zwar unter Bedingung, daß sie bezahlt 1 ℳ. Für den Erben fällt und wird ihr von den Testamentsvollstreckern [illegible] bezahlt, und den Sinn hat benommen und abzuziehen und der Rechnung [illegible] den der [illegible] Leben und Gelder stand; hat sie aber keine [illegible] Kapital dennoch so wollen sie der Rechte ihre Unterhaltung bis an ihr Ende

ℳ und 265 ℳ hinreichend ausgelden.

800
152
17

Bern, d. 31. März 1873.

Stempel: No. 1. Sieben Kreuzer

An
das Hochlöbliche
Gericht des ersten Instanz
zu Porrentruy,
wo den decretum de
20 ct. inf. zu Mütz
1873;
ganz gehorsamste Ex-
ecutionsbegehrung;
in Sachen
von Devernoy; Kl.
wider
Birner, Bekl.
Mit Anl: 3:5.

Hochlöbliches Gericht! Diese ersten Instanz!
Zur Vollziehung des von dem Herrn Präsidenten gefällten
Beschlusses [illegible] Verbeiständung übersenden
wir in einer Abschrift unser Vollmachtsmittel Anl: 3:5.

ganz gehorsamste
Dr. Gull

Die Anl: 3:5
ist mir vorgewiesen, Vollmachtsmittel [illegible]
(Fl: 26+) vorgestellt: Bern, den 28 März

Dupl
Beklagten Birner in
Pruntrut: Visite

1813 von M. C. v. Duvernoy, Buchdrucker
Berner, und J. Duvernoy, Leib-
medicus; auf specielle, auf den advoc. ordin.
Dr. Gall zu Wien, unterthänigst gerichtlich
dem Gesuch:
ihnen zu dem Zweck Gehör, Abschrift zu-
gehenden Schreiben, und Rückäußerung
seinem Gutbefinden zu übersenden.

Einverstanden
H: zu Wien 1813 d.
Ernst. 30 t
Schmerling

v. Duvernoy & Berner

Call. 2. Ver.

Pravia Com. c. adj: ponatur
ad acta
Decr. d. Justiz Amt Justang
d. 1. April 1813.
Jens — 7. ½ Jacobsen

Philib Berner

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Num. 2.

Fr. Stibel

Ich zeige Ihr Ehrsam, in Gerichtssitzung
Ihnen zu vernehmen gibt, was Gestalten
ich gegen Ihro Ehrsam Herrn Schultheißen
und Rath der Stadt Frankfurt zu bitten
und gesinnet sey, Termino contumaciali,
Placito
Item pro affirmativa conclusione
zu nehmen, und die Acta mit
ihren Einreden zu ferneren Ein-
und Ausgang
gehorsamst
gesinnet sey
Fr. Stibel

Dem

Hochwöhlöblichen Gericht der Stadt Frankfurt

zu Handen,

de ven: decretum de 20 ct inst: zu [illegible]

Martii, et protoc: commiss: de 8 Apr 1813

gegen Hoch Edle Vorgesetzte, und Gönner,

in Sachen

von Thurneyssen, pct

contra

Leisler; Debt.

W. d 14. Jun. 1813. 14 fl.

Den
dem Inhalt Gezeigt der neuen Instanz
zu Bayreuth,
ad rem: decretum de 8 ej. mis: 12
Maii 1813,
ganz gehorsamst Danksagen;
in Dessen
Call. 2. &c. v Dudenroy, Rl.
mittz
Birner, Lbo

Dupl

Advokat Birner in
Fundamb: Sachen

Termino elapso, bitte ich [illegible] vom 3 Mai 1873

Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 30ten v. M. betreffend die Klage der Wittwe Elisabeth Heinrich geb. Dr. Tautenburg gegen die Königl. Württembergische Administration, Lehen- und Fideicommißgüter, gegen den Königl. Württembergischen Tribunals-Rath v. Duvernay, Rechtsverwahrung de pr. 28. Juni d. J., ist Heute

Cum rescripto abschriftlich zurück

mit dem Bemerken, daß Ew. Hochwohlgeboren

Ersuchen

wegen Mittheilung der Akten nicht entsprochen werden kann.

Heute Abschrift Ihres Schreibens vom 6. Juli 1815.

Hartmann

℔ Decr —— 16
Coll —— C
Ins —— 12.

Jns. 10. July

Pr. d. 5. May 1813.

PRUSSIONS. STEMPEL. No 3. Zwanzig Kreuzer

Nro 10. Acta

Acta der Commission
des Hochfürstl. Taxischen Hofgerichts
Frankfurt, Donnerstag, Vormittags
den 8. Mayen 1813.

In Gegenwart:
Herrn Raths Dott. Zeltmann

Die Klage des Königl. Würtenbergischen
Leibarztes C. von Duvernoy, Namens seiner
Ehegattin, Maria Catharina geb. Klumm,
wider die Wittib des verstorbenen
hiesigen Bürgers und Goldschlägers Nicolaus
Klumm, Elisabetha geb. Tautphaeus, wurde
per Decretum de 20. März a. c. zum Beant-
wortens aufgegeben, und Tagfahrt
hierzu auf heute anberaumt.

Namens der Klägerin erscheinen Hr.
Dott. Hall mit Vorzeigung einer Ihm
Actum beigelegten Vollmacht, und Namens
der Beklagten und der Administration
der Dott. Frankenbergischen Stiftung Edvoc.
hiesig vi mandati sub no. 1.

Man

1.

Man unterfängt sich gehorsamst, zwischen beiden Theilen ein Urtheil, warauf man Seitens Hochfürstl. Hofgericht nach dem Verl. und dem darüber beschehenen Befehl die folgende Rangsliste zu projectiren ignumacht wünd.

Die darüber beschehene Befehlung zeigt bereits die Willkühr des verstorbenen Erblassers, für dasjenige, was selbiger in die Stiftung zu geben gemacht haben, für 1. fl. täglich, bis an ihr Ende zu verabreichen, und nach dessen Ableben, das übrige Vermögen, nach Abzug der allenfallsigen Vermächtnuß- und sonstigen Kosten an die Klägerin, nach gehörig geschehener Klagerneuerung abzuliefern.

Innen Hochfürstl. Hofgericht haben diese Exhibitum ad referendum und wollen seine Erklärung hierüber, nach dem gründigsten einstehenden seinem Ermessen beybringen.

Hochfürstl. Hofgericht

Zoll

Continuatum, Montag, Vormittags den 3 May 1813.

In Ehegrundsachen

Schmidt Albert

Innen

Herrn Doctor Wyss nöe. Duvernay à Vienne
übermachten Anzeigen welche man sub
No. 2. anher registrirt und beschlossen
das gegenwärtige Protocoll
cum actis ad Plenum abzugeben.

In Fidem
J. Herzog
Actuarius

Anl. no. 1.

Ist eine auf H. Dr. Hirzen ausgestellte
gedruckte Vollmacht d.d. 5. Heyvil 1813.
w. einregistrirt den 8 ej.

Anlage no. 2.

liegt hier bey

DIENSTSIEGEL
No 1.
Sieben
Kreuzer

Fuchs

Termino elapso, bitten ich mit Ausschluß der ~~Fremden~~ preußischen Behandlung, allein gehorsamst, um exequatur.

Gehorsamst

Gill

pr. 29 Oct. 1813.

Den
Inhaftirten Gen: Adr: I Instr: zu Frankf.
addreß deer: de jr Exc: inf: 14 Octbr 1813,
ganz ehrfurchtsvoll Anzuschließen,
in Duplo
Coll. 2. Nr
v Diversey RL
mit der
Litera, Lobby.

1 Deer — 16
Coll — 2
Ons — 12
Danzig d. 29
Gartenberg

Com. utr. Exhib. de pr. 29. Oct.
hiedurch gehorsamst ad notit. u. zur
Empfangserklärung mit 3 inclos.
gehorsamst Anzeige.
Deer. Garnison Verwaltungs
d. 16. Oct. 1813.

Engel
H. Dr Linzy

Ans. 18. Nov. Gartenberg

STEMPEL No. 1. sieben Kreuzer

Lieber

Da mir aus der geschwinden Erklärung die Angelegenheit nicht ganz klar geworden ist, so bitte ich den Herrn um gefällige Nachricht, ob die Forderung richtig sey, und ob man sich mit dem Vorschlage einverstanden halten könne.

Ganz ergeben

Goethe

Com. d. wird die freiherrl. Wessenbergische
hies. Decr. ersucht.
Decr. Herrnhut Kanzley d. 7. Dez. 1813.
Hartmann

Coll. 2 dr. Dom pr. 6 Dec. 1813.
Das Fürstl. Gräfl. Amt I Instanz zu Hartzgerode
verordnet die 16 et 17 Nov 1813,
ganz gehorsamst Fortsetzung;
in Sachen
v Duvernoy, Kl
wider
Lüdecke, Beklten

ins. 9. Dec.

Dupl
wurde Birnbaum Hrn N. Sign.

Soll Nicolaus Birner Wt. Haben:

1812		1812. feb. 17. Empfangen von fr. Obr.	
may. 16. zahlt sie ausgemacht		binnen bei ihrer Klosterfrauen	
Attestation wegen Ihrer Kaufung		als Pflegmündern in das	
seine Pension Pflegmünsterl bis	1.12	Hospital	800.—
sein Notariats Honorar	39.4	1812. April d. 13. empfangen von	
sein Porto	6.5	dem Rentamt Hr. Lenbing	
sein Einnehmen Lohn	7.—	den Erlös von einer Wiesen	
sein Deserviten in Aschaffenburg		Verkauf und Entkaufstand	
wegen Hr. Obr. Stand . .	7.36	Pflegmündern mit . .	154.14.
sein Einnehmen Lohn	11.48.		
	72.45		
verbleibt Saldo	881 29		
	f 954 14		f 954 14

Jetzo Empfangen
sein 1. Jahr Pflegmündern
von 17. feb. 1812 bis
17. feb. 1813 à fl. . . 365.—
f 589 14

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Stadt-Archiv Frankfurt am Main No 4. Fideicommiß

Fasc C

(zugehörig)

Der Fideicommiß Testamentarische Artikel vom 22 Jun. 1763 haben Anlaß gegeben, daß Endes Unterschriebene zu Abfassung eines Vortrags, wie es mit Errichtung eines Inventarii über die Fideicommißgüter zu halten, und wie weit die Obrigkeit sich in Verwaltung derselben einzulassen habe, ersuchet worden, und da sie sich dieses Auftrags unterzogen, so haben sie nöthig gefunden, vorher die Natur der Fideicommißgüter überhaupt, und insbesondere auch die Verfassung der hiesigen Familie Lersner in Betrachtung zu ziehen, um daraus die Grundsätze herzuleiten, nach welchen die Verwaltung dieser Güter, und die Errichtung eines Inventarii darüber, zu beurtheilen seye.

Die Fideicommißgüter sind ihrer Natur nach Familien-Güter, welche der Familie, und nicht dem jedesmaligen Besitzer zugehören, und welche also, ohne Einwilligung der Familie, weder ganz noch zum Theil veräußert werden können. Es kommt demnach dem jedesmaligen Besitzer nicht zu, ein Inventarium, welches als die Basis der Verwaltung anzusehen ist, zu errichten, sondern es ist dieses Geschäft der Familie selbst, oder denjenigen, welche sie dazu ernennet, überlassen. Ich bitte daher ganz gehorsamst, dieser Familie Verfassung vorher zu untersuchen, und

1/ die Artikel Ihres Vaters und Schwehers über die Verlassenschaft desselben gehörig inventiren — und

2/ solche genehmigen und unterschreiben zu lassen.

Ich verbleibe mit ganz gehorsamster

Empfehlung

Comm. und Kais. Königen Mt. Majestät Unterthänigst, dass dem Antrag unverzüglich willfahret werden möge, hiermit gehorsamst anzeigen

Decr. Hauptquartier Leutmeritz d. 12. Oct. 1813.

Carl Philipp

pr. 14 Oct. 1813

Dem

Hochgebohrnen Herrn Herrn Grafen von Stadion

zu Wien

ad ven: decreta de 22 Junii et 20 Julii 1813,

ganz gehorsamste Vorstellung und Bitte,

in Sachen

Call. z. d. von Oberndorf, Kl.

w. Birner, Advocat.

Decret

Wegen Birner mit der Anzeige

Wien, 14. Oct.

Graf Stadion

H. Dr. Hingen

pr. 8. 14. März 1815. 48

Das Endurtheil Gericht der ersten Instanz zu Recht,
gegen Appellanten Klage und Bitte,
in Sachen
des Königlich Württembergischen
Lieutenants Herrn von Duvernoy,
in Namen seiner Ehegattin Marien Catharinen von Duvernoy, geborenen Birner, Klägers,
an einer
die Obrigkeit des Abgestorbenen
Herrn Bürgers und Gerichtsverwandten
Nicolaus Birner, Elisabethen
geborenen Sartmann, Beklagte.
mit Beil: Z: 1–4 zu Recht.

Endurtheil Gericht der ersten Instanz!

Z: 1 Der Herr Kläger vermag mit Beilage Nicolaus Birner Besitzer einer Gemälde Sammlung von ohngefähr 350 originalen Stücken. Er selbst schätzt diese in den originalen Beschreiben unter Z: 1, nach so viel 6 Monaty über seinem Ableben von seiner Tochter, der Frau von Duvernoy, nachher auf wenigstens 6000 fl. Berechnungen seiner übrigen Vermögen hinzu, welches wir in diesem nachstehen Beschreiben als völlig Gerichtlich begründet, so beläuft sich das Ganze wenigstens auf 10000 fl rechtlichen.

Z: 2 In der Beilage Z: 2 ist das Vermögen Inventar Birner in derselben originalen Complexe zu sehen, so wie seine Gesinnungen mit den Worten aus;

Dieses alles zusammen genommen, wenn die ich für Mensch selbst, weiter nichts, was ich wünschte, dass die Leben den einigen Getreuen möchte. Vielleicht fällt vonsei- nem Herz alles von meinen Herrn, und so wünsch ich die Ver- sicherung machen, mein Herr, welches wenig ein frühzeitig Gehen Tod, übrigens Ihre Hoffe Ehre und mich ist, mit Vollem zu die zu reisen, dann wenn wir wenigstens wieder mich in einem Tod alles dein.

Z: 3 In seinem Testamente vom 29 ten März 1807 setzt Frau Birner durch der Beil: Z: 2 seine Ehegattin zur universal Erbin alles seines Vermögen, Vorbehaltlich: Abreden wenn damit die Anordnung der seiner beiden Geschwister Emanuels Andreas Balthasar Birner, und seiner Tochter Catharina von Duvernoy, geborenen Birner, Ehegattin mit Fideicommissarischer Substitution nach allen Ableben seiner Eltern Vermögen noch übrig sein wird.

Z: 4 Der Testator starb am 9. Nov. 1807. Seine Witwen hat in den Besitz der ganzen Verlassenschaft. Die Abwesenheit derselben aber Ehe

Duvernoy

Substitutin Birner, geb: Sartmann im Dendenbergischen Besitz

Liebe gute Schwester! Dein liebes Verlangen, von mir bey deinem Leben zu wissen mit ehrlichen Nachrichten versehen zu werden, will ich freund[lich] gern thun, dasselbe mit deinem lieben Mann, und der lieben Kleinen Familie noch freundlich grüssen, sage dabey gerne, daß ich mich gestern Abend, da ich dir dein letztes Schreiben beantwortet, um so weniger, da der mir gegen dir bey deiner Gegenwart noch hatten; unsere die meine Entschuldigung vor dich ganz gut, daß ich seine Schwachheit gegen mich mit deinem Briefe verbinden aber nicht in der Absprechung sey, meinige Schreiben mit Zusammensetzung entschuldigen will ich der Sache in meinem letzten Schreiben, so dir sehr gut und Herzenslust mangelhaft eine Galle[n] in selbe fährt 8 Tage[n] abgeht, wo oder dergleichen 12 bis 36 Stunden in einem fort die gefährlichsten Schmerzen, abzuzeichnen Leibe, rings in Kinden, und Brüsten in der Herzgrube abwechselnd, so daß ich abwechselnd weder weg trinken noch schlafen konnte, nicht liegen, weg gehen oder stehen, schmerzen mich mit Herzgrube ein in Abwechselnder weg der Leib schmerzlich. Medicin nehmen ich zu mir, so ein mich beschmutzte, oder Brandsalben, ich darauf legte, nach Abgehen dieser Zeit kommt Eßlust, Appetit zum Essen wieder, ich beschäftigen, aber gerecht Herzbeschwerden und Zeitweis Abwechslung in Magen, die mich wieder Schwindel und Ohnmacht starke befällt, zu mindest. Ich medicinire nach Vorschrift meiner Zeitigen Herren Aerzte, die mir täglich consuliren zusammen besuchen, in einem fort, und habe mich Abschaffen [lassen] Tisch, ins kalte Wasser in 8 Tagen einigen Herzbeschwerden und Schwindel. Nein Arzt mich dem Hause geht, und so befinde ich mich in einer ruhigen, schlimmen Lage. Meine 3 Aerzte halten diesen Glauben für einen Gicht Rheumatismus, und besonders mein Arzt, als zunächst Hausfreund durch Aderlaß Schröpfen sagt: dem Feind bin ich von Herzen gram, und habe mich einige Hoffnung, daß es [mir] endlich noch wieder mit mir besser wird. Gott wie oft habe ich mich der lieben Schwester Charlotte wie oft an meinen lieben Schwager und deine Kinder gedacht, und gewünscht noch einmal zu sehen, denn mich die Hoffnung ist doch noch, so wie mich und Hoffnung zu stärken; denn es glaube, wenn doch einer noch ist will die Herr Gott heißt, und meine Meinung, welche meine Herren sehen unterrichtet und zufrieden ist, im Fall ich aus der Welt gehen sollte, dieselbe äußern. Essen meine kurzweilige Hausgeräthe und einige kleine Bücher, Kleider, und besonders Gewehr, wie auch Bücher zu vermachen, einige andere Gold Silber Ketten Ringe abgelegt, und einige Silber Geschirr, und Gottlob keine Schulden. — Aber ein ehrliches Capital habe ich meinen Gemeinde Familien schon über 7 Jahre verwendet, welches in circa 350 Stücke besteht, und wenigstens einen Werth [illegible] 6000 fl hat, so sind lauter Zinsen, und diese Zinsen Gemeinde, ich treibe so haben meinen Geschäfte ein kleines Handlein damit, und mehrt mir viel Vergnügen ich habe 3 Zimmer voll Mannschaft. Dieses alles zusammen genommen, wenn es nur etwas hilft, wenig wenigstens, wenn es wünschte, daß die oder jenige wenden möchte. Insbesondere fällt mir meinem Herrn, und so wünsch ich die den Abschlag machen, meine Herrn welche alles sind 7 Jahre alt sind aber, sehr gesund was sich mit allem zu die Ihnen, denn wenig unser lieber mich nach seinem Absterben alles dem, dem alten ihrer Diebe sind nur einige wirtschaftige Verwandten. Zeiss dieses in einigen Entwurf, und gieb mir deinen, dem Herrn, es wird mir über alles müsse einlassen.

aber 2 Monaten neuen Commissionair Degen bei mir, und bestellen etwas Arbeit bei mir, sie versprechen mir Kundschaft zu machen. Inzwischen werde ich die mir eine Stück schicken, welches ich in Arbeit gehabt nach meinem Lehrbuch meiner Lehrung copiert habe, überschicken, wenn mir die Glas nicht zerbrochen ist. Ich habe mich die Gelegenheit benutzen, Mr Duvernoy nochmals bestens zu danken, und in hinsicht Ihrer Gesundheit, wenn die Reinigung etwas verändert haben.

Hiebei empfehle ihm meine Frau, ich bin Ihr gehorsamster Diener

Nicolaus Birner

Braunschweig d: 9. Nov: 1806.

Verzeihe mir die Unordnung in diesem Brief.

Lebenslauf 2

Lebenslauf (Beispiel 60+)

Wir beide Gefertigte Namentlich: Nicolaus Birner Einsitzer Bürger und Goldschmied, und Ich Catharina Elisabetha geborene Lamtmann, haben Geschwister haben uns in der Hinsicht, daß wir Beim Verheyrathen haben, nachgelassen, eine Verordnung zu machen, wie es bei erfolgendem Todesfall mit unserer Verlassenschaft müchte gehalten werden wollen. Die Verordnung also freiwillig und wohl überlegt folgende, nämlich:

Ich Nicolaus Birner setze zu meinem rechtmäßigen Erben meiner Verlassenschaft, so weit besagt, worinn ich mir immer wollen, und das mir gehörige, nämlich mein liebes Ehegemahl Catharina Elisabetha geborene Lamtmann. Es ist aber dabei meine Willen, daß wenn dieses also aus meinem Ehegemahl zu verstehenden Absterben meine beide Geschwister nämlich Andreas Balthasar Birner, Goldschmied zu Braunschweig, und Catharina die Frauen Leib Medici Duvernoy zu Stuttgard Eingetretten, geborene Birner Erbgenossen als fideicommissarisch, substituiret werden sollen, wenn bei dem Absterben meiner Ehegemahl noch Kinder übrig seyn werden. Wenn beide genannte Geschwister sollen, dieses mit benutzt seyn, wenn meiner Ehegemahl Gesinnung über den Betrag meines Vermögens, oder Capital Erbschaft oder

[illegible] zu bezeugen, indem ich für den Fall
[illegible] dasselbe hiermit [illegible], [illegible] meine
[illegible] meinen [illegible] Testament [illegible]
[illegible], [illegible] jene [illegible].

Und ich Catharina Elisabetha Birner [illegible]
Sanct Hann [illegible] den Fall, daß ich [illegible] meinen
lieben Ehemann diese Zeitlichkeit [illegible]
müßte, meinen [illegible] Ehemann, den Geld-
stikter Nicolaus Birner zum [illegible] und alleinigen
Erben aller meiner [illegible] ein, ihn bestens
[illegible] nur immer [illegible]. Ich substituire aber
demselben, falls er nicht mehr [illegible], seinen
[illegible] Herrn, den Andreas Balthasar Birner,
Geldstikter zu Steinheim und die [illegible] des
Leibmedici Herrn Duvernoy, Catharina [illegible]
Birner, zu Erben und [illegible], daß diese
beyde, welche die [illegible] bestellt haben
meine Memorie [illegible], alsdann die [illegible]
[illegible] Testament, die sich [illegible] meinen
Leib zu ziehen [illegible], respective [illegible] meine Memorie
[illegible] und meinen [illegible] Erben [illegible]
[illegible] haben und [illegible].

Drittens ist unser letzter und [illegible] Wille, den
wir genau [illegible], und [illegible] den wir
wollen, daß er, wann er als ein [illegible]
letzter Wille nicht gelten könnte, als ein [illegible]
[illegible] letzter Wille gelte und [illegible].
Dahin befehlen wir uns aber, denselben [illegible]
beizubehalten, eben um [illegible] oder [illegible]
[illegible] Zahl zu mindern, oder zu [illegible].

Urkundlich haben wir dieses Testament, das wir

Cons. Z: 3

1 Bl. 9l
15 13

Ich, Ihn zu Euch unterzeichnete, bestellemächtige, für mich und meine Erben, cum clausulis rati, grati, ac in-demnitatis, necnon cum facultate substituendi libera, den ersamen Advocaten und beider Rechten Doctor Hr. Richard Field zu Frankfurt am Mayn, zu meinem Procuratore, wider den Jan Ruben Birner Wittib, und gemeinschaftlichen Bruders Nicolaus Birner nachgelassene Schwester Elisabetha Birner verehel. Cantmann, ihre allen dorthigen obrigkeitlichen Personen, vor welche er gehören mag und soll, active & passive zu stellen, Klag zu wechseln, zu replicieren, impetrata venia zu tergiversieren, Urkunden zu producieren, deren zu recognoscieren, oder zu dissitieren, zu Bescheid zu submittieren, falls solcher aber wider ihn ausfallen müssen, gegen mich selbst selben, deßgleichen alle in Rechten zulässige Beschwerd-Mittel zu interponieren, und selbe Sache selbst zu prosequieren, Capitul, so weiters zu liquidieren, überhaupt alles das zu thun, und zu lassen, was ich selbsten wann ich persönlich gegenwärtig wäre, zu thun oder zu lassen, schuldig und pflichtig wäre, Zu Urkund dessen habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und bey gedruckt.

So geschehen Ludwigsburg den 13 ten Februar 1813.

Maria Catharina Duvernoy gebohrne Birner.

J. D. von Duvernoy, als gesetzlicher Beistand.

Joh. Conrad Duvernoy Director zu Ludwigsburg
als Vormünder

Dom: 3:1

Ist eine Vorladung — in Gemäßheit der von dem Königlich Württembergischen Landgericht zu Ellwangen unterm 13. Febr: 1813 ertheilten Vollmacht, vom Heinrich Adolph Brandstätter zu Ellwangen vom 9ten März 1813 auf den Advocaten Ordinarium Lt Hermann Hell ausgestellten Vollmacht.

Davenny c Birner

Com. cum adjutis ad excipiendum sub term. 4. hebdomad. wird zu Klags Tagfahrt zum Contradictorio auf Donnerstag den 8. Hornung d. J. Vorm. 10. Uhr anberaumet, wo beyde Theile sich bey Vermeidung gesetzlicher Strafe bey der Gerichts Session einzufinden haben. 2. Hat der aufgestellte Substitute den alt Umstand, daß in der vorgelegten Vollmacht keine Substitutions Clausul enthalten ist, binnen 14 Tagen den Legitimations Mangel mittels einer nach hiesiger P. O. ausgestellten Vollmacht zu beseitigen. Decr. Gerichts vorstehende Instanz den 20 März

Coll 8. Apr. 1813.

Ind. 24. März

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hesse

Dass Ihnen Hoch Preiswürdig die am 6 Jan 1871
verfassten Zeilen [illegible] Abwesenheit
[illegible] ist mir [illegible]
[illegible]

Ich wünschte die notwendige Beantwortung
[illegible] ich [illegible] [illegible] werden
bin, weil [illegible] [illegible] Arbeit über-
[illegible]; [illegible] [illegible] Hoch, [illegible]
Hoch Preiswürdig Ihrer

[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Cam. d. 22 Mart. 1814

Den

Das provisorische Forst Gericht der I Inspection

zu Brüssel;

ad ven: decr: de 7 et 17 Jan. 1814

ganz ergebenst mitzutheilen beehre mich;

in Absicht

v Duvernoy; &c:

wieder

Leisnern, &c.

Ihr Dr Ginzrot

Hier die Sache
Ihro ganz gehorsamste Dienerin
Anna Catharina Hirtin

Ihro Königl. Hochfürstl. Hochlöbl. Vormundschaftl. Regierung
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn
Herrn Landgrafen zu Hessen
Hochfürstl. Durchlaucht
Hochfürstl. Hochlöbl. Regierung

Ihro Königl. Hochfürstl. Hochlöbl. Vormundschaftl. Regierung
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn
Herrn Landgrafen zu Hessen
Hochfürstl. Durchlaucht
Hochfürstl. Hochlöbl. Regierung

Ihro Königl. Hochfürstl. Hochlöbl. Vormundschaftl. Regierung
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn
Herrn Landgrafen zu Hessen
Hochfürstl. Durchlaucht
Hochfürstl. Hochlöbl. Regierung

Beylage 6.

Verzeichniß der Ausgaben und Einnahmen
in Sachen
p. p. wieder Cd. Briemer

		fl	xr
1813			
Febr.	9. Für die nöthige Information		5
	Für die nöthige Abschrift Vollmacht & Gerichtsax		6
	Abschrift Stadt Gerichts		15
	Ausfertigung derselben		30
	9. Botenlohn nach Gudensberg i Bogen		2
	Copia derselben		12
	pro acceptis porto		9
	ita do		13
	17. Gang und Abschreibung wegen der Verbescheids Herrn Nicolaus Briemer		30
	Gebühr dafür bezahlt		12
	19. Concept der Klage	1	
	duplex copia, a Bogen Current		48
	Siegel wie duplo à 20 +		40
	Copia adjectorum ad communicandum S.C.		1
	Siegel dazu		20
	detto ad acta man: dieß Copii		1
	Einzeichnung der Anl: Z: 1 Z: Klage		30
	Abschrift derselben Stadt Gerichts		20
	Einzeichnung der Klage		1
	Einzeichnung der Anl Z: 3: 3 Kl.		30
	Abschrift derselben Stadt Gerichts		15
	Einzeichnung der Anl Z: 4 Z: Kl.		30
	Dem Schreiber für 2 Gänge zu Besorgung dieser Einzeichnungen und Abschrift		20
	pro exhibitione der Klage demselben		10
20.	Abschrift von H. Briefen		20
	Copia derselben		6
	Facit	20	58

1813

				fl.	x.	l.
			Latus		20	56
März	22	pro decr: d. 20 d. M.	—			42
		Mißiv an H. Advocaten	—			20
		Copia desselben	—			6
	26	Mißiv do	—			20
		Copia dessalben	—			6
		Vollmacht H. Fiscal vi decreti dom 20 ej.	—			6
		Stempel dazu	—			15
	30	pro acceptis porto	—			17
		Einverleibung der neuen Vollmacht	—			30
		dem Peribenten dieselbe	—			10
	31	Conc. der Vollziehung	—			30
		duplex copia	—			6
		Stempel in duplo à 7	—			14
		exhibitis	—			10
Apr	7	pro decreto dom 1 d. M.	—			30
	8	pro termino ampliabilis 12 Stunden	—		2	—
	9	Mißiv an H. Advocaten	—			20
		Copia dessalben	—			6
	20	pro acceptis porto	—			13
Mai	3	Conc. der Anzeige	—			30
		Duplex copia	—			12
		Stempel in duplo à 7	—			14
		exhibitis	—			10
	cod.	Mißiv an Advocaten	—			20
		Copia dessalben	—			6
	12	pro decreto de 8 m. c.	—	1		56
		pro cop: probat: citoris de 8. Apr. a. c.	—			38
	15	Mißiv	—			20
		Copia dessalben	—			6
Jun.	13	pro acceptis porto	—			17
	14	Conc. des Ausspruchs	—			30
		dupl. copia	—			12
		Stempel in duplo à 7	—			14
		exhibitis	—			10
Jul	3	pr. decreto de 22 m. p.	—	4		18
		Mißiv an H. Advocaten	—			20
		Copia dessalben et decreti de 22 m. p.	—			18
1814						
Apr	16	duplex copia Dritter Beylage	—			24
		Stempel dazu in duplo	—			6
			fl.	39		18

Comm. d. Kl. Beklagte nach ihrem Exhibito de por. 29. oct. 171. bewirkt
ist, über den Lehnstand der Verlassenschaft ihres verstorbenen
Ehemanns die nöthige Erkundigung zu verschaffen, so wird dem
d. Beklagten aufgetragen, nach ihren Angaben d.
die klarl bemerkten Documenten additata altera parte
ein Vorzeichniß zu verfassen, auch sich über die Richtigkeit
ihrer Angaben handeslässigs an Eides Statt abzu-
nehmen. Wie aber die Rechtssache einfach
endlich nach Klägerischem Theil, zu dessen Vortheil sich
vorgenommen wird, zu tragen sind, auch die Verhandlungen über diesen Streitgegenstand, nämlich sich
werden: so hat Beklagte über die künftige Rechnung binnen
14 Tagen ihre Monita beizubringen, bey Vermeidung, daß auf
weiteres Verlangen, wenn partes sich nicht brevi manu darüber
in Richtigkeit setzen könnten, endliche Taxation erfolgen wird.
Decr. Hannöv. L. G. Just. d. 18. Aug. 1814.

Jno. W. Appel

Hannemann

d. 16 April 1814

Dem

Herrn Hannöv. Gerichts Assessor Justizrath zu Hoya,
de ven: decr: de 23 et insi: 29 Marz 1811;
ganz ergebene Gegenerklärung, Rechnungsbeilagen,
und Acten;

Coll. 6. Kr.

von Duvernoy" Kl.

Leinewe; Lotte

mit anl
3. 6

Dingel
Dr Hoya

STIFTUNGS-... No 3. Zwanzig Kreuzer

Auf Anrufen in Sachen von Divernay Al-
mitnr Birnez, Exkl. de pr. 14 t. ist der Con-
com. admotic. ü. mind. nunmehr der Inhalt
der Klage d. d. Rechtsfrist dann Anlagen,
zuletzt Beschluß der Exklagten, mit diesen
Einwand in contumaciam für ningen zum
angenommen; ü. die Exklagte nach Ratsam.
Ord. t. Tit. 1. §. 8. zwar über ihr nigens Vor-
mögen nach Willkür nun anderweit
Dispositionen treffen dürfte, in Gehalt dessen
aber, was sie ex testamento von ihrem Ehe-
manne hat, nicht genug Befugnis gnäd. d. die
Meinung des Exklagten, Klagmäßigen Anführen
gnäd. nicht die Verfügung zu nimm Ge-
richtung d. Vorläufigen Vertrag mit
dritten Personen in die Pfleg. Rechte;
So wird dieser angezogte Vertrag, soferne
er das von dem Ehemann Gold. Ehe-
Weiber herrührende Vermögen betrifft,
hiermit für ungültig erklärt, auf Ex-
klagten sind die Exklagten diesen Klagsatz
pretia moderatione anzuerkennen, mit dem
Anhang jedoch, daß sie allenfalls gegebene,
sich nachmals durch die Exekutionsgesetzen Richtung
des anderweitig gegen Bezahlung in Rest

d.

zu Verfügung zu geben.

Dieselbe ist der Fürstenberg'schen Rentkammer-Administration einen Dekret zur Kenntniß zu insinuiren.

Decr. Donaueschingen Justanz d. 22. Juny 1813.

Fürstenberg

Euer: Excellenz 29. Juni 1813
v. I. g. a. f. 185. v. N. 7,
mit einem Gutachten,
sey Bewandtnis.
Schwanke

p. Copia ——— 12
Sno ——— 6
Dompsp ——— 20
Courrey-Sto 1: 30

Frs. d. 3. July 1813. Zwei Gulden Acht x
Sparkmeyer

Zu S.

Es ist ungewiß, ob wir Ihnen den verbrieften, sehr schätzenswerthen Beistand — insofern derselbe die Welt nicht zu einem Besitzerlichen sich, sondern zu einem klugen Fortschritt anspornt, zu vergelten gekommen ist:

Es liegt in Ihrer Absicht, die Erfahrung selbst in dieser Beziehung zu machen, und Sie ganz gewiß dürfen,

wir wiederum Ihnen die verbindlichsten Versicherungen und Anerkennung exacerbaria [illegible] zu [illegible] versichern.

Ganz ergeben

Goethe

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Com. d. wird diesen Bemühungen das weitläufige Concept zurückgelassen, auch stimmt es auch Stimmlos die beiliegenden Protocollen wohl beibehalten.

Petr. Eßen. Haus Jupt. d. 2. May. 1814.

Jan. C. May

14. H. 30 April 1814

Dem

Hoch Hochlöbl. Geistl. Rath der evangelischen Gemeinde

zu Frankfurt,

ad rem: decretum de 18 et insc. 23 Apr. 1814

ganz ergebenst Einsendung der Verhandlung

mit Letzterer,

Coll. B. Exr.

v Duvernoy, Ll.

Senior

Lersner; Scholtz

Engel

H. Dr Hinzy

61

Appellatione cessante Citatt: ins valeri Hrm 21 Mai 1842.

v. Heyden
Hull

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Comm. d. wird nunmehr die Rechnung nebst deutlich diesem
Exhibiti mit fl. 32. moderirt, d. dem Verklagten zu dem
Erzahlung eine Frist von 3. Wochen anberaumt.
Decr. Offenb. den Jusk. d. 22. Juni. 1814.

Jan. 23. July

M-A 16 Juni 1814

Dem
Dem Insinuat Herrn I Instanz zu Hayna,
wird: dienetum die 23et Maii et Junii 1814,
mit Anzeigen, ganz gehorsam Anzeigen,
in Beylagen
Coll. d. 28. Nov. v Duvernoy Adl.

Vidimus, Volks

Insinuat
den Westenbach

Dupl

Wilhelm Bierer
in Jenckenb. Diensten

Urtheil. Nr. 369.

Z. 1 In Sachen des Rechtsanwalts Dr. Hugo Heinrich Hahn zu Frankfurt a/M., Klägers und Berufungsklägers, gegen den Kaufmann Wilhelm Ludwig Hahn, Beklagten und Berufungsbeklagten, wegen Forderung, hat das Großherzogliche Hessische Appellationsgericht zu Darmstadt, dritter Senat, in Gemäßheit des Urtheils vom 18. et insi: 23 Apr. 1874

für Recht erkannt:

daß die Appellation des Beklagten gegen das Erkenntniß des Großherzoglichen Landgerichts zu Gießen vom 6 Februar d. J. zurückzuweisen,

zu kosten des Verfahrens Z. 2 die Berufung einzulegen.

Da in dem vom Kläger [illegible] Termine nicht die Beklagten, sondern deren Vertreter vor Gericht erschienen, welche dasselbe [illegible] vertreten haben, [illegible] über die Abfassung des Urtheils mit [illegible] beizugehen, die Appellation [illegible] Kosten dieses Termins mit [illegible] dieser [illegible] Gerichtskosten [illegible].

terminum zur Feststellung der Berufung auf 4 Wochen [illegible] zu verkünden

ganz [illegible]
Gell

Z. 1

H. 34

Im Namen [illegible] von Ouvernay Kl. Cadenner Adel mit Aul Fasl 6 de pr. 16 decr. [illegible] deer:

Comm: [illegible] Ist dato [illegible] eingeladen de pr. 20. obl. 17 [illegible] über [illegible] Ihre [illegible] Anstände zu [illegible]; [illegible] Dem 2 Gerichts [illegible] [illegible] Anzeigen und den [illegible]

Documentum adiecta altera parte sua alteri
Zeichnis zu verfassen, und sie über die Richtigkeit
ihrer Angaben Beweis beizubringen, oder
abzuweisen. Nach erfolgter Replik
Handlung Endigung, den Klägern, seine Sache
zu Hause abzufassen, die Abzugrevenuen
abzutragen, zu bezeugen sind, und die der Abs-
handlungen über Dasein Gegenwärtigkeit
namlich die Zeit dem Advocat eben
zu dem verabschiedeten commercirt
werden: so hat Letzte über die streitigen
Posten Beweisungen binnen 14 Tagen ihres
moniti beizubringen, bei Abwendung
dass uns weiteres Anhören, und eben
partes sie nicht brevi manu dieselbe
in Richtigkeit setzen können, und diese
Exekution erfolgen werde.

Decr: Grz: Thor Innsbruck d: 18 Apr 1814
Hartmann

Insc: 23 Apr.

Abrigg in forst X
Hartmann

A Dr Gall

Z. 2

Dem Vorschlage Einlegung in
Person von Duvernoy dll Ca Livours
Lodd de pr. 30 Apr. d. J. y/s deer:
Comm: und wird Dieser Vorschlag
der weitlichen Kenntß zu belassen,
wenn Ueberen auf Anmeldten
die beantragte Abschrift
ertheilt werden
Deer. Gen: Ver Versamm de
2 May 1814
Hartmann

Insf: 6 May
1814.

Dorsching Vice +
Hartmann

J. Dr Goll

Comm: ad noticiam, Dasselbe habe Dörfl. am 30. April in. suppanirte Appellation d. 2. und 21. curr. zurück, mit welch. Ablösung der 14 jährigen Tabulis eingekommen, und zugleich um die jährigen Prodactions Ordnung bitte, wie solche Gemäß am Verlängerung der Tabulis abgefaßt worden, so sie in doppelter Ausfertigung beygelegt ist, als wird Dasselbe solche erklärt mit Anwachsung des Judicium a quo &c. mittelst.

Decretum in Jud: Appellatorio de 23. May 1814.

Fr. Hoffmann

Frkf: d. 24. May 1814.

Dem
Das Hochgräflich Appellations Gericht zu
Hanau;
ganz ergebene Einsendung der Verhandlung
und Acten;

in Sachen
Des Königl. Württenbergischen Hr. Leibarzts
von Duvernoy, Klägers und Appellanten,
wider
mit Anl. 3. i. Die Wittwe Leimer, Beklagte und
a. r. Appellatin.

Dupl

Coll. g. Ltr

H. Dr Hinzo

Frkf: d. 25 May 1814.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Cöln in Dept. d. 29 Oct. 1813.

1

Capital der Kosten und
Zinsen verursachten Hauszins,
wie [illegible] gerichtlichen Taxen
gelassenen [illegible] Stücken
und Mobilien zu convenab-
schaffigen. Indessen ist
dieselben [illegible] und gehörig
lich und mit wenigen Zeit
dessen Rand, der Pfleg-
ers zu handlegen; dessen
Inhalten Empfehlung ist
zu [illegible] dass jenen
Pfand Einlösung enthalte,
was dessen Belegung wurden
so müsste widrigen [illegible]
nommen, sondern der
mit Abzug der Pfand alle
dem [illegible] diesen Hauptsache
Interessen [illegible]
restirten ausgeschlossen
werden. dessen ist Re-
mand dagegen [illegible]
bitten soll.

Ein Gerichtliches Gesuch
wegen Zahlung [illegible] dem
Fall das zu Handlegung
Inhalt der Obligation
den gütlichen Beschwerung
des Empfehlung Hauptsache,
wegen [illegible] mit
in der Pfandung gebrauch
lich [illegible] Gesuch
ein [illegible], und [illegible]

An den
Hochlöbl. Magistratum hiesiger
ad vices decr. d 8 et ins 12 mo

Hochweiser

Ex: d. 28 Jan: 1803.

4 L. 1/20

Hochlöbliches Magistratum
hiesiger

Eyllayen, so will ich gehorsamst bitten:

den Gegen Kläger Ihro allen Gnaden ~~Gnaden~~ zu Leistung einer Caution der fl 200.— gnädigst anzuhalten.

Wol ist dürftiger Umstand unser einziges soll gelt es die jetzmittige Klage abzustellen, falsches als ungegründet abzuweisen, und in dieser Hinsicht mich schuldige gehorsamste Anmerkungen.

Wenn selbe jemahls um so mehr Platz haben, da in Ehesachen darin den mir gemeinsten Rechtsgrundsätzen nicht zuwiderlaufen, als man sich "überzeugen kann, daß man auf ein glücklichen Fall ein "solches nicht erhalten würde, dann "nemmlich wenn sich die Frau" wurde der zu gleiche angestellten Klage entgegen setzen, indem mich dann der Herr Beysitzer selbst unter Num. 2 zugestehen wird, daß mich Ehemann dem fl Kläger schuldig und sich auf dem Boden seiner Ehe Pflichten gar kein Recht anmaßen kann seine Ehefrau zu schlagen, sie zu peinigen und ihro unleidliche Schmerzen zu verursachen, dann es heißt in dem Fallen und dürftig:

Und unrichtige Ursachen zu unterschlagen

ab ist mein Zweck, dass der
Tausch nicht nur meinen Ge-
setzen gegenwärtig Genugthu-
ung leiste, sondern auch
künftig Gelegenheit zu Nach-
lass, und Leichtigkeit des
ganzen Cubi Medici durch
zu Rückgewähr Hoffnung, zu
bessern Einrichtungen
ob gleich nicht wesentlich
gebotene bei dem demnächstigen
Absterben meines Gatten
auf diesen übrig zu
bleiben. Wenn beiden
gemeinten Geschäften
selben dieser nicht be-
steht sage, etwa meinen
Gatten Person über-
den Entwurf meines
Testamentes, oder Lebens-
gemeinschaftlichen Verhältnisses
ein zu bekommen, indem
ich über den Fall meines
selben Ableben das
Recht verwenden, das
mit Innehaben ihm zu
zu Erfüllung obliegt
und meinen zwei meinen
Gesetzen einverleiben
Verlust Anspruch zu
verlieren, also pure
verlöschen selle.

Auf dieser mit [illegible] Einst zu
mit sein meine gleichmässige
rische Verfügungen zu Grunde
stehe und bestimmten Gesetze

zu sehen, außer den schon zu verzeichnenden Einnahmen, schon über 3900 fl betragt; so empfiehlt sich sowohl der Gedanken, der jetzigen Gesellschaft die Schule bey uns nicht im Stande zu lassen, wenn sie sonst Lust hätte, sich für die Zukunft selbst zu erhalten und dem der neuen Richtungen zu folgen müßte. Diese Anstalten verdienten zuerst also

der Lehrerin

der Lehrerin ein gutes Auskommen, der Gesellschaft eine bequeme Versammlung und Lehrerin, welche in der That der Fall ist, daß die Kinder schon um das Alter von 4 Jahren in die Schule kommen, zu verschaffen ist, welche sich in dieser recommendo empfehlen will.

Auch übernimmt die jetzige Gesellschaft die Besorgung und Bezahlung aller Einnahmen und Ausgaben bis Ostern d. J. ab, so kann es also jetzt um so weniger darauf an, ob dieselben sich oder einer andern Gesellschaft bey Lebzeiten der Lehrerin

Einem des Arztes bewußt
während seiner Lehrzeit sich
des Arztes jemals zu seinem
Vortheil zu bedienen, und sich
seine Einkünfte in der Be-
handlung der Krankheiten
Lehrlingen Unterhalt
zu schaffen. Ob sie der
Lehrlinge der Hr. N. Verordnung
bei ihr zu Lehrlingen aufgenommen
oder nicht, obwohl sonst sehr viele
an, und selbe sie bei ihrem
strengen Willen. Die Lehre
des Arztes allmählig sich in der
Kunst einzuführen, wenn sie
bedenke sey, daß sie mit seinem
Einem Verordnungen nicht über
kommen würde, und bemüht
sein Verordnete seine Ehrenamts
treuen nicht zu verfolgen.
dem niemand würde sie der
Aufsicht die Lehrlinge
des Verordnungen zu seinem Nu-
zen zu verwenden, und die
Hand Heil selbe dann selbst
sie mit sein Arzt sagt der,
der würde nach seinem Abgang
dem nach der Lehrlinge
Ein wenig der Heilkunst
aber einer Lehrlingen-
und Lehrlingsmeister
für unwandelbare Richtung
sein, seinen die sie zu
ein Arzt der aller
in termino amicabili zu
machen Verordnungs-
stelle, dann Lehrlinge Arzt
in Verordnungen Heil sich
mehr gebrauchen sollen

Vorstehende ist
die Einsicht Lesung und Vollziehung,
Herrn Nicolaus Becker,
und
der Frau Consortin Herrn Catharina Elisa
Letka, geborenen Sentmann,
diesiger in Frankfurt am Main,
den 29ten März 1807.
vor recht Ihrer Zeugen und Notarn
zuvorstehende
Sache und letzte Willkühr Verordnung,
bewandt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Namen Gottes!

Wir beide Eheleute, namentlich ich, Nicolaus Birner, hiesiger Bürger und Goldschieder, und ich Catharina Elisabetha, geborne Samtmann, dasselben Ehefrau, haben uns in der Absicht, damit keine Notherben haben, — mutwillig, eine Verwendung zu vermeiden, wie sie bey verfolgendem Todesfall, mit unserer Verlassenschaft unabkömmerlich gehalten werden sollen. Wir verordnen also freywillig und wohlbedächtlich folgendes, nämlich:

Ich Nicolaus Birner, setze zur Universalerbin alles meines gegenwärtigen Verlassenschaft, wie dieselbe immer sie nur immer wollen, und das nächstbestimmte sind, meine liebe Ehefrau Catharina Elisabetha, geborne Samtmann. Es ist aber hiebey mein Wille, daß von diesem alles und jedes Ehefrau zu verabfolgenden Vermögen, meine beide Geschwister, namentlich Andreas Balthasar Birner, Goldschieder zu Nürnberg, und Catharina, des Herrn Leibmedici Duvernoy zu Stuttgardt, Ehegattin, geborne Birner, jedweder, — oder falls einer verstorben sein sollte, — ersetzen sollen, und bey dem nächstigen Ableben meiner Ehefrau, nach deren übrig seyn werde. Meine beide genannte Geschwister sollen daher nicht befugt seyn, von meiner Ehefrau Rechnung über den Betrag meines Vermögens, oder Caution, gänzlich oder stückweise zu begehren, indem ich für den Fall nicht solche begehren, insbesondere verordne, daß mit demselben ihre ganze Befugniß, als auch meiner auf meine Ehefrau verfassten Verlassenschaft zu verlangen, ipso jure aufhören solle.

Und ich, Catharina Elisabetha Birner, geborne Samtmann, setze auf den Fall, daß mich vor meinem lieben Ehemann die Zeitlichkeit verlassen müßte, meinen obgenannten Ehemann, den Goldschieder, Nicolaus Birner, zum wahren und alleinigen Erben, aller meiner Verlassenschaft ein, wie sie besteht, worauf sie nur immer wollen. Ich substituire aber denselben, falls er nicht mein Ableben überlebte, meine beide Geschwister, den Andreas Balthasar Birner, Goldschieder zu Nürnberg, und die Ehegattin des Leib-Medici, Herrn Duvernoy, Catharina, geborne Birner, zu Stuttgardt, jedweder

Theil,

stalt, daß diese beide, welche die fideicommissarische bestellte Tabac minde Mannde sind, allerdem die freundliche dreimalige Nachfrage bestraufhebt, die sich nach meinem Tod zeigen mind, respective alle meinde Mannde Nachfrahen und meine eigenes Haben, eigenthümlich haben und erhalten sollen.

Dieses ist meiner letzter und liebster Wille, den mir genau befolgt wissen - und wonach wir wollen, daß er, wenn er als ein gerichtlicher letzter Wille nicht gelten könte, als ein mündlicher letzter Wille, gelte und Kraft habe. Auch behalten wir uns vor, denselben durch beizufügende Noten zu- oder auch über testamentarische Zeugen zu mindern oder zu mehren.

Urkundlich haben wir dieses Testament, die mindere nachmenglicher durchsehung, durchgängig unserer Willens meinung mit Praxend sunden, in Gegenwart von acht besonders erbetenen Zeugen und eines Notarii eigenhändig unterzeichnet und besiegelt, auch die Herren Zeugen und Notar um Gleichfalls zu thun, ersucht. So geschehen, Frankfurt am Mayn, den 29ten des März, 1807. Nicolaus Börner als Testirend.

(Hand - ll - Zeichen der Frau Catharina Elisabetha Börnerin, geborenen Bauhausin, als Testatorin, der Schreiben unbekannt, auf deren Ersuchen auf ihren Namen schrieb

Johannes Weitzel, als erbetener Zeuge

Johann Christoph Landgraf von Bockenheim, Schneider, erbetener Zeuge

Johann Michael Röhl als von Eschborn, Schneider erbetener Zeuge

Johann Christian Roos, als von beiden Schneider erbetener Zeuge.

Emanuel Wirth, als von beiden Schneider erbetener Zeuge

Johann Daniel Corbach, als von beiden Schneider erbetener Zeuge

Friedrich Carl Diehl, als von beiden Schneider als erbetener Zeuge

Johann Heinrich Lerch, als von beiden Schneider als erbetener Zeuge.

Zur meiner Vergewissigung Vorstehender, - nach geschehener öffentlicher Vorlesung und der testirenden Schneidern wiederholten vollkommenen Genehmigung - sind Hände, ohne unterbrochen in einem Zeitraum gesetzlich vollzogenen Testamentshandlung, auf Ersuchen von Testatorin gegenwärtig Instrument.

Actum Frankfurt am Mayn, den 29ten des März, 1807. Abends 7. Uhr.

Johann Gerhard Jaennicke,
der hiesiger Stadt immatriculirter öffentlich geschworner Notar

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extract

aus dem Lautenbacher Kirchen Buch
der Geborenen.

Im Jahr 1737. d. 5. Jul. wurde geboren, und d. 7. eiusd. getaufft Johann Nickel Landmann, Bürger und Schlosser allhier und seiner Ehefrauen Elisabetha, gebohrne Schäuferin Tochter. Catharina Elisabetha. Taufpathin war, Catharina Elisabetha, Friedrich Landmann, Bürger und Hornwirth. Hasenbalen allhier neu ledige Tochter.

Vorstehender Extract habe aus obengedachtem Kirchen-Buch auf Verlangen statt eines obrigkeitlichen Geburths- und Christl. Taufscheins hier dieses also mittheilen sollen. Lautenbach d. 17. Jul. Mart. 1775.

Joh. Schmidt, Inspector
u. Obervogt

Wird sie mit Von Amtswegen attestiret. Lautenbach d. 18. Jul. Mart. 1775.

J. H. Sartorius
Fürstl. Fürstenb. Landvogtey Verwalt.

In Lebens Umstände Besorgnis Besonderung
soll er sich gegen mich so benehmen; dass ich
ihm, was möglich und meines Amtes ist
verbunden wordn, den Verlust seines
Vermögens ganz allein zuzuschreiben
habe. Ich gedenke nicht zu arbeiten
gung wie die ganze Woche über, als einen
Wirthshäuser und andern, [redacted] meiste
Schulden so dass ich bei Einkommen Capital
unsere zwei Hundert Gulden für verborg.
Das Gold und Silber welches wir sicher
nicht sind erarbeitet von Ihr Klingel und
Debary bezahlen müssen Gelden nicht
meinen Freunden, die täglich den Verlust
meines Vermögens abschreiben müssen
aufgefordert den Einkommen Capital
zu thun, so fühlte ich mich genöthigt ge-
gen bei einem solchen Aufforderung
er mich in meiner Handlung und
unterstützen, bald der Armen Commission
aufmerksam zu machen. Dies sind die An
stalten wie ich von meinem Vermö-
gen, durch meinen Besorgnis Diener
gekommen bin.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

P.P. Fürth in obermaliges Gesuch des Königl. Landrichters Dr Duvernay, welches anfangs an die Vormundschaft der Kinder, für welche dieß Haus gekauft worden, gerichtet war, aber nachher an den Testamentsvollstrecker, Herrn Dr Wagner, abgegeben worden ist, bestehet darin, daß die Vormundschaft der sel. Brunner'schen Kinder, welche das Haus, worin sie wohnen, auf einige Jahre gepachtet haben, dasselbe nicht länger, als bis Ostern 1827 behalten will, weil sie es für zu theuer halten, und sich nach einem andern umsehen müssen. Da nun aber dieses Haus, wie bekannt, dem Spital gehört, und dasselbe nur dann, wenn es nöthig ist, verkauft werden darf, so ist es nöthig

Den [illegible] Stiftung [illegible] auf [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Bericht Gütschow in Lautzke
d. Wilden Bienen.

Auf weitere Communication des H. Dr. Wild, und den Brief des H. v. Duernoy, beziehe ich mich auf mein Schreiben, in dieser Sache, vorgehenden Datums. Nach dem qualif. Testamente kann die Wilden Bienen das ganze vorhandene Vermögen entziehen, wenn sie der Lehre sich abgeneigt zeigen, allein schuldig sein, — wie gesagt — einer so großen Last schulden, um eine Stiftung gibt, so werden, nach ihrem Ableben die Lehre, gegründete Aussicht obwalten, unter sie vermöge Buchstaben des Testaments, der reine solches Contract nicht eingehen konnte.

Ein wendet wäre es gutachtlich, wenn sie sich in das Hospital einzumiethen, ob für die Lust d. Anstaltung wenigstens etwas beyfall fände. alsdann müsste über diesen Contract gerichtet, und ein neuer ganz anders abgefaßt werden. Soll die gegenwärtige Con-

tract

tract, so sein wo ist; — bestehen, so müsste man sich von Seiten der Direktion mit ihm so gut als möglich abzufinden, und allenfalls der Frau Birnes ein Café, als Entschädigung für gänzliches Stillschweigen etwas abzukaufen, denn sie hat einen Contract eingegangen, für welchen sie nicht einstehen will.

Hr. Dr. Bild wünscht die Hände, ihm Ihnen die Güte bitten zu wollen, und bemerkt dem Hr. v. Derenoj gütig anschlüsse gegeben zu haben. Allein letzterer funkelt mit vieler Animosität, und scheint, in Eifersucht über beachtet zu sein.

Angehängt Vorschlag, an Hr. Dr. Bild adressirt, möchten vielleicht ~~das~~ entschuldigen sein, — da ein Theil Einnahmen ebenfalls ein Gehalt sein im Genuß ist. — Noch bitte ich um gefällige Zusendung. Dr. Ch. Starck

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Euer Wohlgeboren,

Habe ich Ihnen, hier in der Anlage, sub No. act. 5. abermalen mit Beschreiben der Königlich Westphälischen Tuch-Anstalt, sonst von Louvroil, d. 14ten et presto. 16ten v. M. zu gefälliger Einsicht und Prüfung, in Verbindung mit dero sonstigen Collegen, in der Hoffnung, unter dem gehorsamsten Bitten vorzulegen, mir, nebst Rückschluß derselben, sobald es Ihnen selbst nur immer möglich ist, die Entschließung der hochlöblichen Immediat-Commission, ob und unter welchen Bedingungen die unterthänigste Aufnahme der sonstigen Tuch-Anstalt genommen werden wollen.

Da ich, mangels meiner Nachricht, schon seit dem 16ten v. M. als an welchem Tage ich die Anlagen empfangen, verschiedentlich, mich an dieselben zu erinnern, willens gewesen, mir aber Zeit genommen hat, so dringt mich, schon gnädigste Nachsicht bitten, mir die unterthänigste Entschließung, bald, recht bald, gefälligst zugehen zu lassen.

Übrigens verharre ich in unterthänigster Ehrerbietung, als

Ihr gehorsamster Diener
Friedrich Wilhelm

N. S.
am 8ten July 1812.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

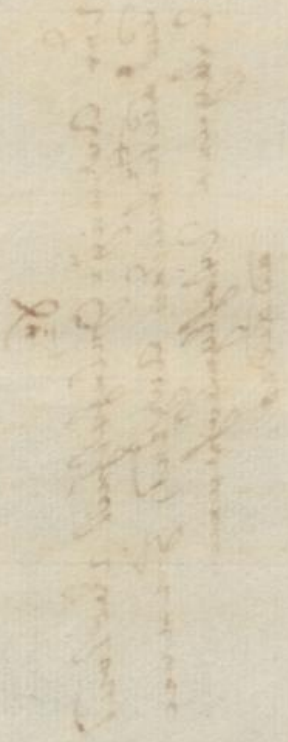

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Abzuzügender Betrag

der verbliebenen Gold- und Silbersachen Pfänder

in Frankfurt

Aufbewahrt bei Freudenberg Mann

Pfähler in Hanau . . fl 800.—

in Gemälden, worauf in der

nämlichen Taxe steigerung

sind bestimmungen von Rüdl. Klebinger

zu bekommen wovon aber nicht abzu-

ziehen sind . . . . fl 208.—

in baarer Casse bei Abzug — fl. 170 } 265

in einer ditto bei Einbruch Hochstein fl 95 }

in Meubles, Kleidung, #

Betten, gemünzt gewirket . fl 250

geschätzten Taxe

mit seiner Frau Margarethe geb. Ehrhardt
Streitsache, wegen weiterer Zahlung und Forderung zu den Nachlaß seines verst. Bruders Conrad
den dreizehntheil Antheil seiner genannten Frau
Margarethe, zu wenig [illegible] viel und verl.

2.) Die Frau Wittib Bürner vorgibt daß gegen nach
klagt auf dem gerichtlichen Vergleich weiter erstatten
werden müssende Zahlung und Forderung und verbindet
sich die etwa weiters nachstehenden Gerichtskosten sonte
und den Schaden zu bezahlen. Hierauf gibt
Frau Wittib Bürner für ihre Vertheidigung
der sachfällig Klägerin gegenwärtig folgende
Exceptionen, als nemlich: zwey Bücher zwey Tisch
tücher mehrentheils gebraucht, alte gebrauchte Kleider
und wenig ganz, das vorräthige Gold und Silber
zum Kleiden, ein gebrauchter Spiegel, sechs Bäsle
ein Bett, bestehend in: 1. Ober- 1. Unter Bett, 2 Pfühl, 2
Kissen und eine Bettlade. 6 Leintücher. 6. Handtücher,
4 Kopfzeug, 2 Bett überzüg 1. Coverett 1. Bettlade
Bett. zwey silberne Löffelmesser, sechs silberne
Gabeln, zwey kupferne Pfannen 4 Servietten
4 Küche Handtücher 1. Zinnadel und 1. messingen
Leuchter, als welche freiwillige Gegenstände bey
dem bemerkenden Abzug nicht mit einverstanden
werden sollen. Nach dem Verzicht der gedachten
Bürnerischen Frau Margarethe bestreitet, so überläßt der
Herr Richter dieses der Einleitung und Verfassung seiner Frauen
Margarethe, als welche dasselbe zu besorgen allein übernommen
hat.

Nachdem nun beyde Compromittenten verstandene
Exceptionen und Abexceptionen, wovon deutlicher Vor
lesung wiederholter genommen, und alles Recht befolgen
nach der Ueberzeugung, der Verhandlung, der Zeugen Aussagen,
der Urkunden, und des gerichtlichen Augenscheins,
ist Recht in doppl
Herrn mit 4-
ist, dann aber
Zeugnussgebühr

gefertigte Urkunde, und der Frau Wittib
bezeichnet, da sie Schreiben nicht verstehen
Bürner dero Zeugen und mit Notar
ihnen und ganz bezeugt werden. Actum ut supra

[illegible]

Vor mir dem Herzogl. dahier immatr. offent.
Notar Johann Andreas Weber und den beyden hierzu
bitzugezogenen Herrn Johann Demuth, und Herrn Johann Heinrich
Bauer, Handelsmännern, hat heute dato zwey und
zwanzigsten Februarii Ein tausend acht hundert und sieb-
zehn ganz gesunden Leibes, Sinnen und Verstandes
Christlich gesinnter Gemüthsmeinung, wie solches
Dessen gegenwärtiges, dem gleichfalls hiesige beygezogene und Gold-
stücker Herrn Andreas Balthasar Birner, aus
andern Theil, und sodann folgender Weise zugemuthet
Erbeinigkeit, mit der zu Recht beständigsten bestimmt.
Maassen der weyland Goldstücker, Herr Nikolaus Birner
in seinem Testament vom 29ten Merz 1807. seine Ehefrau,
die obengedachte Mattlib Birner, zu seiner universal Erbin
ernannt, dabey aber doch dessen dispositum sey, dass nach dessen
Ableben, seine ganze Nachlassenschaft nicht seine beyden
Geschwister, der Comparenten Herr Andreas Balthasar Birner
und die Ehefrau des Leib Medici Herrn Dr. Hornay zu
Nürtingen, Frau Catharina, geborne Birner, über-
kommen solle, wovon also die Frau Mattlib Birner keine
Schmälerung noch Testaments, oder einer öffentlich. Auflage
oder sonstigen einen Eintrag zu unterwerfen befugt ist, da-
gegen aber auch auf der andern Seite, die beyden Ge-
schwister, nach Ableben des Testaments Erblasserin, keine
Abzweigung verlangen können, und zur nicht nach der
Benutzung und Verwendung der Summe, der Herr
Comparenten, zu fernern Genuss berechtiget sind; so hat auch
Er, wohlbesagt die Frau Mattlib Birner wohlbedächtig
genannt hatte, dass sie ihre Verwendung bis auf einen
fest gesetzten Theil, eingeschränkt hätte, und der Selbst-
bestellung wegen, sich hier dem Einigen Verwenden
in einer Richtung zu bezeigen wünsche, zwischen beyden
Comparenten folgende festgesetzt worden.

1.) Herrn Birner verzichtet auf sein Erbrecht und seine
Erben, jedoch vorbehältlich der Rechte seiner Frau
Schwester, auf alle und jede Aufforderung, nicht
sich Nachlass seiner Frau Schwägerin, und sagt
dadurch freywillig der Testaments Dispositon
Kraft sey. Sondern tritt, der gestalt und dass
es gegen seine Schwägerin der unbekannten

Nun

III.

Es gibt bekannte Acten Bücher über die freie Reichs Ritter unter den Gut-achten der Ge. des Rath einzuholen in Fürst, damit man sich genauer Kenntniß der Verfassung über diesen Gegenstand instruiren könne, und sie in Rath zu-setzen bei der nächsten Session einen bestimmten Schluß zu fassen, wird den Herrn Syndicus d. wird erklären zu können in Sitzung am 5ten März 1802. Gerhardt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Gutachten
in Betreff der Anforderung auf das Vermögen
des Wilhelm Birnes.

Unter dem 29sten März 1804 machten die Birnerschen
Eheleute ein Testament, worinn H. Nicolaus Birnes
seine Frau, Catharina Elisabetha geb. Sartmann
zur Universal-Erbin einsetzt, jedoch unter der Be-
dingung, daß die beiden gemeinschaftlichen Kinder, Andreas Balthas-
sar Birnes, und Catharina, verehelichte Duvernoy, in so
ferne als fideicommissarisch substituirt seyn, daß dieselben
erst bey der gänzlichen Ableben von übrig Ihren Kinder,
ihnen eigenthümlich zufallen sollen.

Frau Wittib Birnes verzehrte nunmehr nach und nach
das mehrste Vermögen ihres Mannes, bis auf einen
Rest, mit welchem sie sich, als Pfründnerin in
hies. Bürgerhospital einkaufen will.

Es ist nun sehr zweifelhaft, ob dieselbe dieses
Vorhaben, ohne allen Anstand ausführen könnte, indem
die benannten Erben nur auf das jenige substituirt
sind, was davon noch übrig ist. Und mithin Frau
Birnes selbst das ganze Vermögen aufzehren könnte,
besonders da
~~wenn~~ in ungemessenen Testamente jede Cautionsleistung
für gegen Ausfolgung, bey Verlust des Erbes, verboten
ist, — so kann dieselbe doch nicht, über unsere
obige Gründe diese Gutheissen, disponiren, um solche
den Erben gut anzurechnen. Dieß würde gerade
dem Inhalte des Testaments zuwiderlaufen,
und jede Stiftung, in dieser Hinsicht, nicht
gültig mit ihr contrahiren können.

Sie selbst

sie selbst stiftete diese Quelle, und sahe sich deßhalb, durch einen Vertrag vom 23. Februar 1812, mit Nicolaus Birnes, die alten auf alle weitere Ansprüche verzichten.

Ein Streit muß nun mit der unbekannten Substitutin Febin, nemlich Frau Catharina Durandis, geb. Birnes geschehen, wenn Löbl. Ehegerichtstab mit dieser seit, einen Contract mit dieser neuen Pflegbefohlnen treffen will? Frau Wittib Birnes bemerke zwar, daß das Vermögen noch jüngst vorgefunden, und sich dann die Armencommission überlassen, allein da die Frau Durandis den geringsten Anstand, die Übergabe beyzutragen machen könnte. Allein sobald ein Theil des verfassten gutachtlichen Vermögens conservirt wird, so hat sie nun abzuhelfen, die Wittib Birnes gegründete Ansprüche abzuweisen, die ist nicht abgestanden werden können.

Auf mein, von H. D. Wild unterstellten Klage, wurde der Contract mit Löbl. Ehegerichtstab, — als dem Testamente zuwider, — annullirt werden. Frau Birnes bleibt also immer noch im Besitz des Vermögens, und könnte unter gewissen Vorwand, — z.B: die Erziehung für erhaltene Alimente, und ärztliche Cur, und Arzneyen, dem E. Hospital das Geld zuwenden, welches könnte dieß nun ihre Absicht zu einem Verrath, und gerichtliche Specification stehen, die den Administrator einzugehen, und für die Stiftung unpfleglich und beschwerlich

wäre.

seien. Für die Versorgte selbst ist diese, sich auf eigenen
eigen Art, so gut als möglich, mit Frau Duvernois
für einzurichten, und selbe für den einzigen Modus
den am 19ten May 1812 getroffenen Contract, Es kräftig
zu halten.

Dr. Carl Friedrich Stark

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[illegible] Beiliegend übersende ich Ihnen [illegible]
[illegible] Hr. Gesandten Abschrift. Meine Hochgeehrte
Hr. Collegen werden sich selbigen erklären, daß
sie einig mit ihrer Ansicht. Sobald alle
Stimmen abgegeben, ist Absicht gerathen
wird, und Hr. Gesandter wird, wenn wir
uns nicht abschließen, deshalb Bericht erstatten.
Wie weit es nun mit selbigen übereinstimmt
wird der Erfolg zeigen.
Ich lege hier die sämtliche schriftl. mir zugekommene
Verwahrungsstücke bei. Da noch drei
Circulair sind, werde ich sie meinem Hr.
Collegen mit der Bitte zuschicken, die
nöthige Benachrichtigung an Hrn Gesandten
abzugeben. Mit Hochachtung ergebenst Frankfurt den 26ten Aug. 1852.
Ihr gehorsamer
Heyden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Euer Wohlgebohrnen

Unterdessen ist zwar mein Verbindlichster Dank, mein Gruß im Abschiede Ihrem lieben Vater Ihre Zufriedenheit und Ihre Achtung Ihrer Ihnen Tüchtigen Richtung und der Letztern Früchte; so aber muß Ihnen selbst nun das nochmahl anempfohlen werden, was die Entfernung an baarem Gelde, nicht aber Ihnen Tag für Tag Sorgen, was sie sonst noch hinzubringt hat, dieselben aber ein Vorzeichniß derselben erfordern, so bitte ich, mir solches Ihnen auf gefälligst zukommen zu lassen.

Empfehlen Sie mich Madame Reuß denjenigen auf das Verbindlichste, welchen in größter Hochachtung verharrend, als

Ihr Freund,
und Ihrer Freunde, in der
Mayenzer Gasse, Litt. I.
N:o 53. am 18:n Merz
1817

Derselben
ganz ergebenster Diener
Richard Wild
b. R. U:r

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Löwen

Ihrer Hochwohlgeb. Eingehändigt

1 vollständiges Bett
8 Bettücher
2 Deckbezüge
6 Kissenbezüge
1 Couverte
2 Vorhänge
12 Handtücher
4 Servietten
Verschiedene Kleidungs-Stücke von mittlerer
Manns Person
12 neue Strümpfe
18 Halstücher
6 neue Hemden
für 6 Abendessen gegeben à 16 - 30 Xr.
Auf für 8 Frauen Abendessen
6 Silberne Löffel
2 Silberne Vorlegmesser
1 " Paar Visir
5 Stück Oel-Gemälden
6 Porte feuille
2 Schwämme
3 Tücher
6 Bürsten
15 Stück Rosinen
1 Gold-Ring
Ringe, Stein, Gold und Silber
siegnmäßige Einschätzung von 70 Gl. Schneidermst.
Ludwig, wofür er sich neu Kleid hat machen lassen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Uebersicht für meinen Herr. Mann

Zalta bey seiner lang währenden Krankheit
von Ihm unterschiedenen Herrn.

Doctores	f 500.—
Zalta an die Herr Apotheker	700.—
Zalta an Herr Chirurgus Kellner	15 —
Zalta für Zimmer Kosten	250 —
	f 1465.—

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Inventarium über die Mobilien die im
im Lob Hospital gebraucht.

28 Stück Öfl-Gemälden
1 Lade
1 Comode
1 Chaduille
1 Spiegel
1 Canape
4 Stühl
1 kleines ditto
1 Tisch
1 kleines ditto
1 Lehlonen
1 Zeingel

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An meinen Herrn Schwägerin wegen
Hugard gesandt.

12 Hemdknöpfe
3 Tischtücher
Schnallen und Kayda, an Wert zusammen f 70.—

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

99

Rotta Frankfurt d 3. März 1812

Der heilig Birner . mit Gebrüder

Stadtm — — — —

Hr. Gebrüder — — — — 28 Stück

Ein Lachs

Ein Rochen

Ein Hecht

Ein Fisch

Ein Kleinwerk

Fisch — — — — — — 4.

Ein Barbe

Ein mehr Fisch

Einschlingel

Ein Schleihl

Louisbourg le 14 Juin 1812.

Monsieur!

Différentes circonstances m'ont empêché bien malgré moi de répondre plutôt à votre lettre du 22 de Mai dernier. Autant j'attendais cette lettre avec impatience autant son contenu m'a paru peu satisfaisant. Permettez, Monsieur, qu'en répondant à quelques articles qui y sont contenus, je joigne encor quelques observations que je crois assez concluantes pour devoir décider soit l'Hopital, soit la Veuve Birner, à payer les 300 florins que ma femme demande pour prix de son consentement; Si elle se contente de 300 f., contre l'avis de tous nos Jurisconsultes qui lui conseillaient de ne pas se borner à une aussi petit somme, c'est uniquement parce qu'elle la regarde comme l'équivalent de ce que son frère à reçue en dédommagement, quoique la Veuve

Birner elle même ait estimé
à 600 f. les avantages qu'elle a fait
à ce dernier pour obtenir son consen-
tement.

Dabord il me semble, Monsieur,
que Vous parlez d'un principe qui,
à mes yeux, est fort éloigné d'être
certain: Vous regardez ce qui se trouve
consigné dans le contrat que la Veuve
Birner à fait avec l'hopital comme
la totalité de son avoir; Bur moi
je suis très persuadé du contraire,
et les détails dans lesquelles je
suis entré tout exprès dans la pre-
cidente lettre que j'ai eu l'honneur
de Vous écrire où je vous ai donné
l'extrait d'une que feu mr Birner
écrivait à ma femme, peu de mois
avant sa mort, auroient bien pu
vous convaincre qu'il étoit impos-
sible que tout le bien qu'il avoit
laissé en mourant à sa veuve

se fut fondu à ce point bas, dans
un aussi court intervalle de tems.
Je suis intimément persuadé que la
veuve Birner possede encore, outre
ce qui est spécifié dans son contract
avec l'hopital, de l'argent comptant
et autres choses precieuses; elle peut
mourir demain, /: car il ne faut pas
oublier qu'elle doit avoir près de 90
ans, / et, d'après la teneur du Contract,
le tout devient la propriété de
l'hopital et les heritiers légitimes
en sont frustrés: Cela seroit-il juste?
Nous ne sommes nullement les dupes
de tous les beaux raisonnemens de
M.M. les Administrateurs de l'hopital.
S'ils n'avoient pas su que le Contract
qu'ils fesaient avec la veuve Birner
etoit avantageux ils ne se seroient pas
autant pressés de le conclure avant
d'avoir le Consentement de ma
femme, consentement qu'ils avoient
d'abord exigé comme indispensable, et
qu'elle avoit refusé à deux reprises, ce

donc l'Hopital étoit certainement instruit. Un peu de délicatesse de la part de l'Hopital l'eut empêché de passer outre, & la veuve Birner seroit actuellement encore avec mon Beaufrère Birner continuant son petit négoce. On prétend que ce que la veuve Birner a apporté à l'hopital suffit à peine pour son entretien de deux ans; On fixe cet entretien à un florin par jour, somme que je trouve un peu forte au reste pour une femme de cette cathegorie; mais passons:
donc pour deux ans fait . . . f. 730.–

Elle a apporté à l'Hopital, on ne nous aiècent qu'à ce qui est connu
En Argent comptant . . . f. 900.–
à toucher un jour de la Leichen Casse 265.–
En tableaux, suivant une estimation qu'on ne peut admettre 100.–
en meubles f. sans parler de ce que la Catoille contient: car si elle etoit vuide ce

ce seroit un meuble très inutile
dans un hopital: / au moins . . f. 100 —.
en linge & habits, au moins
le double, car nous savons
comme elle etoit equippée
de toutes pièces . . . . . 200 —.

En tout . . . f. 1165 —.

C'est à dire clair et net le double
de ce qui lui seroit necessaire pour
ces deux années d'entretien, je n'ai
compte les 28 tableaux qu'a f. 100.
prix auquel les administrateurs de
l'hopital les avoient taxés de leur
propre bon vouloir, conformément
à la note que vous avez eu la
complaisance de m'envoyer ci-devant,
car dans le contrait même le prix
des tableaux n'est nullement touché.
Mais je sais que les Cadres seule
avoient coûté au moins cette somme;
J'ai au surplus connoissance de ces
tableaux, je sais de quelles maitres

ils etoient, & je me serois hâté
d'engager ma femme à les accepter
pour la valeur de 300 f. qu'elle
exige pour donner son consente-
ment, si je n'avois pas appris
que l'administration de l'hopital
les avoit fait vendre à l'enchère à
la derniere foire de francfort où
ils doivent avoir été bien vendus.
Si vous en avez été instruit à tems,
j'aurois cru, Monsieur, que connois-
sant les reclamations, que nous étions
en droit de faire, vous auriez pu
mettre opposition de cette vente. —
Maintenant, je vous le demande,
qu'elle idée doit on avoir de cette
Administration? Elle etoit instruite
depuis longtems des refus que ma
femme avoit donnés de consentir
à ce que la Veuve Birner entrat
à l'hopital depuis lors elle à du être
instruite par vous même de la ferme
resolution, ou etoit ma femme

d'attaquer la validité du Contract,
et malgré cela elle se permette de
faire vendre, contre toute règle,
du vivant même de la veuve Birner,
les tableaux qu'elle avoit apporté à
l'hopital et donc le prix n'avoit pas
été fixe dans le Contract; Elle pourroit
donc tout aussi bien lui faire vendre
les autres effets! Cette conduite met
les Jeeau à des procédés trop bien
caractérisés pour ne pas fixer le
jugement de tout Etre impartial.
On met en avant que dans tous
les cas, ma femme auroit à diminuer
des 300f. qu'elle demande, la valeur
d'un Cadeau Considérable que la
veuve Birner lui a fait à la
fin de l'hiver dernier: Ja, Monsieur,
je dois vous dire que ce pretendu
beau Cadeau, qui étoit promis et
annoncé depuis l'été passé, étoit
à peine l'équivalent d'un autre
que ma femme lui avoit envoyé à
la précédente foire de Francfort,

sans parler de ceux qu'elle lui avoit
déja faits ci devant, entre autres: Une
grande Cuillere d'argent a servir
la soupe, 6. cuillers à manger et
6. cuillers à caffée d'argent — Le port
de ce cadeau que ma femme à reçu
en dernier lieu en a presque ab-
sorbé la valeur, & vous en jugerez
de même quand vous saurez qu'il
ne consistoit qu'en 12. essuy mains
grossiers, 3. vielles nappes grossieres,
guere plus grandes qu'une serviette,
6 petites assiettes de fayence, 6 couteaux
ordinaires 5. petits verres à liqueurs, de
petits coupons de différentes étoffes
dont on ne peut tirer aucun parti,
quelques pièces de monnoie françoise,
des soies à broder nullement assorties
et en petit quantité, et des échan-
tillons de broderie, tout à fait
inutiles, que ma femme à d'abord
renvoyées à son frère. Cet envoi ne
peut donc sous aucun rapport entrer
en ligne de compte.

Le moment de la mort est toujours incertain; mais quand on approche de 80 ans il n'y a plus à compter sur une longue existence; Ainsi à la mort de la veuve Birner, tout ce qui restera de son bien et n'aura pas été employé à son entretien, passera à l'hopital, et sera enlevé aux heritiers legitimes à qui l'acte le plus solemnel l'avoit assuré! Cette consideration suffit pour demontrer que l'administration de l'hopital n'était pas fondée, à contracter avec la veuve Birner sans le consentement formel des heritiers. Le frère de ma femme à donné le sien, moyenant l'indemnité dont il s'est contenté.

Pour lui, la valeur de cette indemnité est tout au moins de 300 f.; et même, comme je vous l'ai observé plus haut, je sais que la veuve Birner l'estimoit à 600 f. Pourquoi, je vous prie, faudroit il que ma femme fut moins bien traitée que son frère? Certainement elle ne rabattera pas, un denier des 300 f. qu'elle a demandés, ou très certainement

elle attaquera la validité du Contract,
Que ce soit la veuve Birner ou l'hos-
pital qui les nantisse, cela nous est
égal, il est déjà assez dur d'être
obligé de se contenter d'une aussi
modique somme, tandis que on avoit
l'espoir le mieux fondé d'avoir un
jour pour sa part près de 5000 fr.
d'un bien qui étoit le fruit du tra-
vaille d'un frère dont la volonté
expresse étoit qu'il retournoit à ses
frères et sœurs après la mort de sa
veuve qui elle même le leur avoit
aussi assuré par testament.

Vous me dites, Monsieur, que
vous etes étonné que ma femme
persiste à vouloir faire de
l'hopital la veuve Birner, puisque
loin d'y gagner quelque chose, elle
auroit à supporter des frais de jus-
tice considerables: D'abord j'aurai
l'honneur de vous repondre que j'ai
trop bonne opinion de la justice
des tribuneaux de Francfort pour
ne pas être convaincu que l'admi-

nistration de l'hopital et la veuve Birner seront condamnés à payer tous les frais, de la procedure; Il est d'ailleurs tres possible que la veuve Birner meure avant d'avoir dépensé le quart de ce qui lui reste; ensuit, à la mort de la veuve Birner, ma femme n'aura-t-elle pas à toucher la somme de 265 f. de la Leichen-Casse? Vous me direz que la veuve Birner cessent de fournir le contingent annuel, on serait peut-être privé de ce recouvrement: Mais les intéressés n'auront-ils pas soin de faire à sa place les prestations requises?

Je vous prie de peser les observations que j'ai l'honneur de vous communiquer, et d'agir de suite en conséquence, tant auprès de la Veuve Birner qu'auprès de l'hopital. Si on refuse encore de remplir la demande que je fais, au nom de ma femme, Vous voudrez bien m'en donner avis au plutot, afin que je sois à même de prendre les mesures nécessaires.

Il se pouroit peut être que, soit pour raison de santé, soit pour d'autres motifs que j'ignore, vous ne fussiez pas dans le cas de poursuivre cette affaire: Si cela est je vous prie de me le dire avec franchise, afin que je puisse à tems me pourvoir ailleurs. Agréez en attendant mes remercimens pour les peines que je vous ai déjà causées, et l'assurance de la parfaite considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être

Monsieur

Votre très humble & très obeissant serviteur Du Vernoj

P.S.

Je vous prie de me répondre directement. mon adresse est: de: Du Vernoj, premier Medecin de S.M. le Roi de Würtemberg, Chevalier de l'ordre du merite Civil

à Louisbourg

An Herrn Dr. Hild.

Herr Klostergehilfe

Ihrerseits Zuschrift vom 8ten Juli l. J. mit den, derselben beigeschlossenen, hierbei wieder zurückgesandten Schreiben, d. Herrn Duvernoy, ist unverzüglich zugekommen. Wir wollen nicht bergen, dass die Schreibart welchen Herr Duvernoy sich bedienet, und sehr befremdete, u. dass, wenn wir nicht in gleichem Ton antworten, [illegible] wir auch Zurücksetzung gegen Herr Klostergeh. gestehen, denen wir vest überzeugt sind, dergleichen unziemliche Schreibart eben so verhasst ist, als uns

Als nun die Sache selbst betrifft, so bemerken wir [illegible] die hingegebenen Proben der zu bekleidenden Aufseherstelle, den wir nicht ersehen, u. dass wir für Klostergeh. als Rechtsgelehrten selbst am besten beurtheilen können, ansonst zu ersehen Ursache haben [illegible] im Geringsten Rücksicht zu sehen / [illegible] das Urtheil der Administration d. der Stift Directorium am 19 May l. J. gefassten Vortrag, mit welchen zufrieden,

und in der Folge die
Gemälde lange vorher verkauft
waren, ehe die Administration
von dem angeblichen Testa-
mente u. den Ansprüchen der
Ihr Durchlaucht nur das geringste
hatte ahnden können. Wir bauern
den nicht, für unsere Rechtfertigung, denn einer solchen
werden wir wohl nicht bedürfen,
sondern nur um der Wohlgebl.
über den [illegible] wahren Verfall der Sache
zu [illegible] belehren.

Um indessen den Ihr Durchlaucht
einen Beweis zu geben, daß Dieselben
absicht nicht für, die unserer Ver-
waltung übertragene Stiftung
auf Kosten anderer zu bereichern
(wovon im gegenwärtigen Fall
ohnehin, wegen Geringfügigkeit
des Vermögens der Stift keine,
u. da dieselbe, nicht wie Ihr Durch-
laucht vorgiebt, 80, sondern kaum
sechszehn erst 75 Jahr alt ist, kei-
ne Rede [illegible] sind wir bereit,
den mit der [illegible] Stift
geschlossenen Contract wieder rück-
gängig zu machen, (ung) daß wir ihr
eingebrachte geringe Vermögen,
u. das auf den verpachteten
Grundstücken verwendete Geld wieder
herauszuzahlen, wenn der Stift
dagegen ihre Auslagen, sowie
die Unterhaltungskosten der
Stift Lorsch, werden erstattet
haben.

Q gehabte

Auf sind wir auf Verlangen bereit, diese Frau Imme, gegen Vergütung von täglich einem Gld im Hause zu halten.

Da wir Ihro Hochgeb. diese unsere Nachgiebigkeit am besten zu erkennen geben können, so hoffen wir, Sie werden das übrige zu Beendigung dieser ~~[illegible]~~ schwierigen Sache gern beitragen.

Im Falle jedoch das H. Duvernoy diese — wie auch sonst gemachte Vorschläge nicht annehmen, sondern den Vergleich vorziehen sollte, † erklären wir, diese Vorschläge als nicht geschehen, sondern uns in Ansehung aller unserer Ansprüchen in ihrem ganzen Umfange zu bedienen wissen.

Mit vollkommener Hochachtung verharren

Ihro Hochgeb.

Beilage
das Schreiben des H. v. Duvernoy,
wovon Abschrift zu den Acten
zu nehmen ist.

† wollen wir abermalls zu bedenken, bereit sind,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main